

## Denkschrift

### I. Allgemeines

1. In dem Protokoll von Kyoto hat sich die internationale Staatengemeinschaft erstmals auf verbindliche Handlungsziele und Umsetzungsinstrumente für den globalen Klimaschutz geeinigt. Dies ist ein erster Schritt, um einer der größten umweltpolitischen Herausforderungen der Menschheit zu begegnen.
2. Nach den Ergebnissen des Dritten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) vom April 2001, in dem die weltweit führenden Klimaforscher zusammenarbeiten, hat der globale Klimawandel bereits begonnen. Die Bundesregierung teilt diese Auffassung des IPCC und macht sich die Ergebnisse des Dritten Sachstandsberichts in der Durchführung ihrer Klimaschutzpolitik zu Eigen. Es liegen neue und stärkere Befunde dafür vor, dass der größte Teil der in den letzten 50 Jahren beobachteten Erwärmung der Erdatmosphäre auf vom Menschen verursachte Aktivitäten zurückzuführen ist. Dabei kommen den steigenden Treibhausgasemissionen aufgrund des Bevölkerungswachstums und des größeren Energieverbrauchs sowie Landnutzungsänderungen in erheblichem Umfang eine besondere Bedeutung zu. Seit Beginn der Industrialisierung vor ca. 150 Jahren sind in der Erdatmosphäre die Konzentrationen der sog. Treibhausgase – insbesondere Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O) und Ozon (O<sub>3</sub>) – deutlich gestiegen. Es gilt als praktisch sicher, dass Kohlendioxid-Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe dominanten Einfluss auf die Entwicklung der atmosphärischen Kohlendioxid-Konzentrationen während des 21. Jahrhunderts haben werden. Eine unnatürliche und rasche Erwärmung der Erdatmosphäre von 1,4 bis 5,8 °C wird mit hoher Wahrscheinlichkeit drastische Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen haben. Der anthropogene Klimawandel wird sich außerdem für viele weitere Jahrhunderte fortsetzen. Nach dem Dritten Sachstandsbericht des IPCC ist damit zu rechnen, dass bei ungehindertem Fortgang der Emissionsentwicklung der Meeresspiegel bis zum Jahr 2100 um ca. 10 bis 90 cm ansteigen wird. Daraus erwächst die Gefahr der Überflutung ganzer Inselstaaten und zahlreicher tief gelegener Küstenregionen. Insbesondere in den warmen äquatorialen Klimazonen käme es durch Veränderungen der Niederschlags- und Verdunstungsverhältnisse mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer zunehmenden Austrocknung und Degradation der Böden sowie zu einem spürbaren Rückgang der Nahrungsmittelproduktion und Artenvielfalt. Zudem steigt die Wahrscheinlichkeit der Ausbreitung von Tropenkrankheiten und einer starken Zunahme extremer Wetterereignisse. Diese mit Klimasimulationen und anderen wissenschaftlichen Methoden gewonnenen Erkenntnisse sind ausreichend, um eine an Vorsorgegrundsätzen orientierte Klimapolitik zu begründen. Die internationale Staatengemeinschaft muss daher rasch alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem gefährliche Störungen des Klimasystems und deren Folgen verhindert werden. Eine derartige Stabilisierung ist nur durch eine drastische Reduzierung der globalen Kohlendioxid-Emissionen erreichbar.

3. Zur Notwendigkeit weltweiter Maßnahmen zum Schutz des Klimas haben sich die Vereinten Nationen bereits auf der zweiten Weltklimakonferenz 1990 in Genf und schließlich 1992 in Rio de Janeiro mit der Annahme des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (United Nations Framework Convention on Climate Change) bekannt. Mit diesem Übereinkommen haben sie zugleich den Grundstein für den langjährigen internationalen Forschungs- und Verhandlungsprozess gelegt, aus dem 1997 das Protokoll von Kyoto hervorgegangen ist. Durch das Klimarahmenübereinkommen wurden insbesondere die jährlich tagende Konferenz der Vertragsparteien sowie Nebenorgane für wissenschaftlich-technologische Beratung und für die Durchführung des Übereinkommens als völkerrechtlich verfasste Organe des internationalen Klimaschutzes ins Leben gerufen.

Die Erste Konferenz der Vertragsparteien des Klimarahmenübereinkommens beschloss im April 1995 in Berlin mit dem sog. Berliner Mandat, in einer allen Vertragsparteien zur Teilnahme offen stehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe Politiken und Maßnahmen zur Reduktion der weltweiten Treibhausgasemissionen zu erarbeiten und ein völkerrechtliches Rechtsinstrument zu entwickeln, mit dem die in Anlage I des Klimarahmenübereinkommens aufgeführten Industriestaaten auf quantifizierte Zielvorgaben für die Beschränkung und Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen verpflichtet werden.

4. Mit der Annahme des Protokolls von Kyoto am 11. Dezember 1997 ist der Dritten Konferenz der Vertragsparteien des Klimarahmenübereinkommens erstmals eine Einigung über verbindliche, quantitative Zielvorgaben und flexible Umsetzungsinstrumente für die Reduktion von klimaschädlichen Treibhausgasen gelungen. Die in Anlage I zum Klimarahmenübereinkommen aufgeführten Industrieländer, mit Ausnahme Weißrusslands und der Türkei, werden durch das Protokoll verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen nach Maßgabe der in Anlage B zum Protokoll festgelegten individuellen Emissionsmengenvorgaben zu reduzieren bzw. zu beschränken, damit die Emissionen dieser Länder in dem Verpflichtungszeitraum von 2008 bis 2012 insgesamt um mindestens 5 v.H. gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt werden. Zur Umsetzung dieser Zielvorgaben sieht das Protokoll neben einem weit gefassten Maßnahmenkatalog einige flexible, marktorientierte Instrumente vor, die es den verpflichteten Industriestaaten ermöglichen, ihre Reduktionsziele auch durch Reduktionsmaßnahmen in anderen Industriestaaten oder in Entwicklungsländern zu erfüllen und mit Emissionsrechten bzw. Emissionsreduktionseinheiten zu handeln (sog. flexible Mechanismen).

Durch die verbindlichen Zielvorgaben und flexiblen Umsetzungsinstrumente schafft das Protokoll von Kyoto unverzichtbare völkerrechtliche Voraussetzungen für eine weltweite Reduktion der Treibhausgasemissionen und für eine faire Verantwortungsteilung zwischen den Staaten. Allerdings sind zentrale Bestimmungen des Protokolls lediglich Rahmenregelungen, zu deren Umsetzung weitere konkretisierende Entscheidungen der Konferenz der Vertragsparteien erforderlich waren. Da die rechtliche und tatsächliche Wirkung des Protokolls maßgeblich von dieser Ausgestaltung abhängt, hat die Bundesregierung die Ratifizierung ausdrücklich davon abhängig gemacht, dass sich die Vertragsparteien zunächst auf die erforderlichen Umsetzungsregelungen einigen. Dies ist ihnen am 23. Juli 2001 auf der Fortsetzungskonferenz der Sechsten Konferenz der Vertragsparteien in Bonn gelungen. Die Entscheidung 5/CP.6 der Konferenz

(Dokument UNFCCC/CP/2001/L.7; im folgenden: Bonner Umsetzungsbeschluss, s. Anlage 1 zur Denkschrift) wurde auf der Siebten Konferenz der Vertragsparteien in Marrakesch (Marokko) am 10. November 2001 bestätigt und enthält konkretisierte Regelungen zu allen wesentlichen Umsetzungsfragen des Protokolls. Einzige wesentliche Änderung stellt die Anhebung der länderspezifischen Anrechnungsgrenze für Reduktionen aus forstwirtschaftlichen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Reduktionsverpflichtung von 17,63 auf 33 Mio. Tonnen Kohlenstoff für die Russische Föderation dar. Im Rahmen der Bonner Kompromisse wurden auch umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen für Entwicklungsländer beschlossen, die durch eine politische Erklärung der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten und anderer Industrieländer ergänzt wurden (s. Anlage 2 zur Denkschrift).

Wenngleich der Bonner Umsetzungsbeschluss der Sechsten Konferenz der Vertragsparteien nicht in allen Punkten die Erwartungen der Bundesregierung an eine wirksame Ausgestaltung des Kyoto-Protokolls erfüllt, sind damit insgesamt die Voraussetzungen für die Ratifikation geschaffen. Das Protokoll gewährleistet in seiner derzeitigen Ausgestaltung die unverzichtbaren institutionellen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen für eine fortschreitende Senkung der weltweiten Treibhausgasemissionen. Die Reduktionsverpflichtungen des ersten Verpflichtungszeitraums reichen zwar aller Voraussicht nach bei weitem nicht aus, um die Treibhausgaskonzentrationen in der Erdatmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem gefährliche Störungen des Klimasystems und deren Folgen verhindert werden. Sie veranlassen jedoch in vielen Ländern einen Einstieg in den ohnehin erforderlichen dringenden Strukturwandel hin zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise und tragen zur Beschleunigung des in Deutschland bereits begonnenen Strukturwandels bei. Die Bundesregierung ist deshalb davon überzeugt, dass das Kyoto-Protokoll nun so rasch wie möglich völkerrechtlich in Kraft treten, umgesetzt und für den zweiten Verpflichtungszeitraum fortgeschrieben werden muss. Der Bundestag hat die Bundesregierung zuletzt am 3. Juli 2001 aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass das Kyoto-Protokoll bis spätestens 2002 in Kraft treten kann (Drucksache 14/6542). Ebenso hat das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 6. September 2001 alle nationalen Regierungen ermutigt, möglichst bald ihren nationalen Parlamenten einen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten, um das Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls vor dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung im September 2002 zu erreichen (Dokument B5-0539, 0540, 0541, 0543, 0551 und 0552/2001). Dies hat der Rat der Europäischen Union (Umwelt) wiederholt und zuletzt auf seiner Sitzung vom 29. Oktober 2001 bekräftigt (Dokument 13439/01 vom 31. Oktober 2001). Weiter haben sowohl Japan als auch die Russische Föderation bei der Verabschiedung der Beschlüsse der Siebten Vertragsstaatenkonferenz in Marrakesch am 10. November 2001 den Willen bekundet, das Kyoto-Protokoll zügig zu ratifizieren.

5. Um eine internationale Vorreiterrolle für den Klimaschutz zu übernehmen, hat der Rat der Europäischen Union eine gemeinschaftsinterne Lastenverteilung gemäß Artikel 4 des Protokolls von Kyoto beschlossen. Im Rahmen der Schlussfolgerungen des Rats der Europäischen Union (Umwelt) vom 16. Juni 1998 hat die Bundesrepublik Deutschland die politische Verpflichtung übernommen, ihre Treibhausgasemissionen in dem Verpflichtungszeitraum von 2008 bis 2012, über die durch das Protokoll festgelegten 8 v.H. hinausgehend, um 21 v.H. gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren. Die sich aus dem Protokoll von Kyoto für die

einzelnen Mitgliedstaaten ergebenden Emissionsreduktionsverpflichtungen werden in Anwendung von Artikel 4 des Protokolls untereinander umverteilt (s. Anlage 3 zur Denkschrift). Diese Umverteilung wird in Form eines zu erlassenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft innergemeinschaftlich festgelegt und bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde völkerrechtlich notifiziert, wie nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission vom 23. Oktober 2001 über die Genehmigung des Kyoto-Protokolls im Namen der Europäischen Gemeinschaft und die Lastenverteilung nach Artikel 4 durch Ratsentscheidung vorgesehen (s. Anlage 4 zur Denkschrift). Nach dem – gemäß Artikel 4 Abs. 2 des Protokolls zu notifizierenden – EG-Rechtsakt über die gemeinsame Erfüllung und die daraus erwachsenden Verpflichtungen wird die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 4 Abs. 5 und 6 des Protokolls verpflichtet sein, ihre Treibhausgasemissionen im Verpflichtungszeitraum 2008 bis 2012, über das zunächst in Anhang B des Protokolls vorgesehene Reduktionsziel von 8 v.H. hinausgehend, um 21 v.H. gegenüber 1990 zu reduzieren.

6. Mit der Umsetzung des Klimaschutzprogramms der Bundesregierung vom 18. Oktober 2000 wird die Bundesrepublik Deutschland zugleich auch das aus der Lastenverteilung der Europäischen Gemeinschaft folgende Reduktionsziel von 21 v.H. der Treibhausgasemissionen erfüllen. Durch den fortschreitenden Vollzug des nationalen Klimaschutzprogramms und durch die Umstrukturierung der ostdeutschen Industrien ist es schon jetzt gelungen, die deutschen Treibhausgasemissionen seit dem Jahr 1990 um etwa 18,5 v.H. zu vermindern. Dies entspricht heute fast Zweidritteln der Gesamtreduktion der Europäischen Union. Um die völkerrechtliche Reduktionsverpflichtung vollständig zu erfüllen, wird die Bundesregierung die Umsetzung des nationalen Klimaschutzprogramms zügig fortsetzen. Dabei ist sie sich sicher, dass eine klimaverträgliche Wirtschaftsweise nicht nur ökologisch erforderlich, sondern vielfach auch ökonomisch sinnvoll ist und mit modernen Technologien und effizientem Energieeinsatz kostenneutral und auf sozialverträgliche Weise erreicht werden kann. Es wird zu prüfen sein, ob in gesetzgeberischer Hinsicht über die bereits mit der Umsetzung des Klimaschutzprogramms der Bundesregierung im Zusammenhang stehenden Gesetzesänderungen (insbesondere der ökologischen Steuerreform, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und der Energieeinsparverordnung) hinaus weitere Gesetzesänderungen sachgerecht sind.

## **II. Besonderes**

### Zur Präambel

In der Präambel beziehen sich die Vertragsparteien des Protokolls

- auf das von ihnen in Artikel 2 des Klimarahmenübereinkommens festgelegte globale Ziel, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, dass eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird und den Ökosystemen hinreichenden Zeitraum für eine natürliche Anpassung an die klimatischen Veränderungen lässt,

- auf die weiteren Bestimmungen des Klimarahmenübereinkommens, insbesondere die in Artikel 3 niedergelegten Prinzipien, die die Vertragsparteien bei ihren Maßnahmen zur Erreichung des Ziels nach Artikel 2 des Übereinkommens leiten sollen,
- auf die den Verhandlungen zum Protokoll von der Ersten Konferenz der Vertragsparteien zugrunde gelegten Zielvorgaben und Leitsätze (sog. Berliner Mandat).

## Artikel 1

Artikel 1 definiert eine Reihe von Begriffen, die in dem Protokoll verwendet werden.

## Artikel 2

Artikel 2 enthält einen Katalog von Politiken und Maßnahmen, die die Vertragsparteien zur Erfüllung ihrer Emissionsreduktionsverpflichtungen in Bezug auf ihre nationalen Gegebenheiten ausgestalten und umsetzen sollen, wobei nach Absatz 3 nachteilige Auswirkungen auf Handel, Wirtschaft und den Sozialbereich möglichst gering gehalten werden sollen. In der Ausgestaltung ihrer Politiken und Maßnahmen sollen sich die Staaten untereinander beraten und abstimmen.

## Artikel 3

Artikel 3 enthält die zentralen Verpflichtungen der Vertragsparteien und bestimmt zusammen mit Anlage B zum Protokoll die grundlegenden länderspezifischen Emissionsstabilisierungs- bzw. -reduktionspflichten. Die globale Zielsetzung des Protokolls besteht darin, die gesamten anthropogenen Treibhausgasemissionen der in Anlage I zum Klimarahmenübereinkommen sowie in Anlage B zum Protokoll aufgeführten Industriestaaten innerhalb des Verpflichtungszeitraums von 2008 bis 2012 um mindestens 5 v.H. unter das Niveau von 1990 zu senken. Dabei wird nicht nach der Art des Treibhausgases differenziert. Das Reduktionsziel gilt vielmehr für alle in Anlage A aufgeführten Gase zusammen (sog. Korblösung). Da diese Gase sehr unterschiedliche Treibhauswirkung haben, bestimmt Absatz 1 das „Kohlendioxidäquivalent“ als gemeinsamen Maßstab für die Berechnung der Emissionsreduktion. Durch die Umrechnung auf Kohlendioxidäquivalente können alle anderen in Anlage A aufgeführten Gase nach Maßgabe ihrer spezifischen Treibhauswirkung angerechnet werden.

Zur Erreichung des gemeinsamen Reduktionsziels von 5 v.H. Kohlendioxidäquivalenten gegenüber dem Niveau von 1990 haben die einzelnen Staaten nach Maßgabe der in Anlage B niedergelegten individuellen Reduktionsziele in unterschiedlichem Maße beizutragen. Die differenzierende Verteilung der Reduktionslast trägt den unterschiedlichen geografischen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Ausgangslagen der einzelnen Staaten Rechnung. Die Vertragsparteien dürfen ihre Reduktionsverpflichtung allerdings auch in Gruppen „gemeinsam“ erfüllen. Damit wird es ihnen gestattet, die Reduktionspflichten im Rahmen bi- oder multilateraler Kooperationsvereinbarungen umzuverteilen; Einzelheiten dazu regelt Artikel 4. Die Europäischen Gemeinschaften haben sich bereits im Juni 1998 darauf verständigt,

eine innergemeinschaftliche Lastenverteilung in diesem Sinne zu treffen (s. Anlage 3 zur Denkschrift).

Absatz 2 bestimmt, dass jede in Anlage I des Klimarahmenübereinkommens aufgeführte Vertragspartei bis zum Jahr 2005 nachweisbare Fortschritte bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Protokoll erzielt haben muss.

Absatz 3 bestimmt, dass bei der Ermittlung der Emissionsentwicklung in den verpflichteten Industriestaaten auch die mit Landnutzungsänderungen und Maßnahmen der Aufforstung, Wiederaufforstung und Entwaldung einhergehende zusätzliche Speicherung („Senken“) und weitere Freisetzung von Kohlendioxid („Quellen“) bilanzierend zu berücksichtigen sind.

Absatz 4 sieht ein Programm zur Erarbeitung der für die wahrheitsgetreue Erfassung und bilanzierende Berücksichtigung von Senkenaktivitäten erforderlichen Wissensgrundlagen, Methoden und Regelungen vor. Insbesondere verpflichtet Absatz 4 Satz 1 die Vertragsparteien dazu, dem Nebenorgan für wissenschaftlich-technologische Beratung regelmäßig die Daten zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Kohlenstoffbestände im Jahr 1990 und in den Folgejahren zu schätzen.

Nach Absatz 4 Satz 2 soll die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien des Klimarahmenübereinkommens (CoP/moP, „Conference of the Parties/meeting of the Parties“, vgl. Artikel 13 des Protokolls) als oberstes Organ des Protokolls alsbald darüber beschließen, welche weiteren als die in Absatz 3 genannten Kohlendioxid-Senken bei der Bilanzierung der Emissionen berücksichtigt werden sollen, unter welchen Voraussetzungen dies möglich sein soll und welche Methoden zur Ermittlung der für diese Maßnahmen anzurechnenden Kohlendioxidäquivalente angewendet werden müssen.

In dem Umsetzungsbeschluss von Bonn haben sich die Vertragsparteien des Klimarahmenübereinkommens darauf geeinigt, neben der Aufforstung nach Absatz 3 des Protokolls auch andere forstwirtschaftliche Maßnahmen, die zu einer Steigerung der gespeicherten Kohlenstoffmenge im Waldbestand beitragen (z.B. Erhöhung der Kohlenstoffvorräte in Boden und Bestand durch geeignete waldbauliche Verfahren und pflegliche Waldbewirtschaftung), als anrechenbare Treibhausgasenken in begrenztem Umfang anzuerkennen. Danach können solche Maßnahmen zum Ausgleich von Bilanzdefiziten bzw. Quellen, die sich aufgrund von Abholzungen in der Bilanzierung nach Artikel 3 Abs. 3 ergeben, bis zu einer Reduktionsmenge von 8,2 Mio. Tonnen Kohlenstoff angerechnet werden. Staaten, die über diesen Bilanzausgleich hinausgehende Reduktionen aus forstwirtschaftlichen Maßnahmen nachweisen, können diese weiteren Reduktionen bis zur Höhe der im Anhang Z des Bonner Umsetzungsbeschlusses angegebenen landesspezifischen Anrechnungsgrenzen zur Erfüllung ihrer Reduktionsverpflichtung verwenden. Die länderspezifischen Anrechnungsgrenzen der Russischen Föderation wurden auf der Siebten Konferenz der Vertragsparteien durch Beschluss am 10. November 2001 von 17,63 auf 33 Mio. Tonnen Kohlenstoff erhöht. Um eine noch weitergehende Anrechnung oder Veräußerung im Rahmen von Kooperationen nach Artikel 6 zu verhindern, schließen diese Anrechnungsgrenzen ausdrücklich auch solche durch forstwirtschaftliche Maßnahmen erwirtschafteten Treibhausgasreduktionen mit ein, die durch gemeinsame Durchführungsprojekte nach Artikel 6 erwirtschaftet wurden (s. dazu die Erläuterung zu Artikel 6).

Absatz 5 sieht im Hinblick auf das Basisjahr der Emissionsreduktionspflichten eine gewisse Flexibilisierung zugunsten der sich noch im Übergang zur Marktwirtschaft befindlichen Staaten vor.

Absatz 6 räumt den durch das Protokoll verpflichteten aber sich noch im Übergang zur Marktwirtschaft befindlichen Staaten auch ganz allgemein bei der Erfüllung der Verpflichtungen ein „gewisses Maß an Flexibilität“ ein. Dies gilt nicht für die Bestimmungen des Artikels 3.

Absatz 7 stellt insbesondere klar, dass die von den einzelnen Vertragsparteien zu tragende Emissionsminderungslast in Anlage B als ein prozentualer Anteil der Emissionsmenge von 1990 (bzw. des Basisjahres) oder Basiszeitraums, multipliziert mit fünf, bestimmt wird.

Absatz 8 stellt insbesondere klar, dass jede Vertragspartei für die dort genannten fluorierten Treibhausgase, abweichend von Absatz 1, das Jahr 1995 als Basisjahr für die Reduktionsverpflichtung wählen kann.

Absatz 9 sichert die Fortschreibung des Protokolls. Spätestens sieben Jahre vor Ablauf des ersten Verpflichtungszeitraums, also im Jahr 2005, haben die Vertragsparteien Verhandlungen über nachfolgende Verpflichtungen und Verpflichtungszeiträume zur weiteren Reduktion der Treibhausgasemissionen aufzunehmen.

Absatz 10 und 11 betreffen den durch das Protokoll zugelassenen Emissionshandel (vgl. Artikel 6 und insbesondere Artikel 17) und bestimmen, wie Erwerb und Verkauf von Teileinheiten der den Industriestaaten nach Anlage B zugeteilten Emissionsmengen sowie von Emissionsreduktionseinheiten aus gemeinsamen Reduktionsprojekten (vgl. Artikel 6, gemeinsame Durchführung) sich bilanziell auf die Emissionshaushalte der Industriestaaten auswirken. Der Handel von zugeteilten Mengen (Artikel 17, Emissionshandel) und von Emissionsreduktionseinheiten aus gemeinsamen Projekten stellt der Sache nach eine Übertragung von Reduktionspflichten auf den veräußernden Staat dar. Dies erfolgt dadurch, dass der Erwerb und Verkauf von Emissionsreduktionseinheiten und Teilen von Emissionsmengen buchungstechnisch dem nach Anlage B zugeteilten Emissionsmengen zugefügt bzw. davon abgezogen wird.

Absatz 12 betrifft den Erwerb von sog. zertifizierten Emissionsreduktionseinheiten (vgl. Artikel 12). Dies sind Reduktionseinheiten, die ein in Anlage B aufgeführter Industriestaat durch Reduktionsprojekte in Entwicklungsländern erzielt. Diese Reduktionseinheiten können auf den Industriestaat übertragen werden mit der Folge, dass seine zugeteilte Emissionsmenge sich um den Betrag der zertifizierten Emissionsreduktionen erhöht und seine Reduktionspflicht sich entsprechend vermindert.

Absatz 13 ermöglicht den Vertragsparteien, sich Emissionsreduktionen, die über das ihnen verbindlich vorgegebene Maß hinausgehen, für den nachfolgenden Verpflichtungszeitraum gutschreiben zu lassen.

Absatz 14 appelliert an die Vertragsparteien, bei der Erfüllung ihrer Reduktionspflichten solche Mittel zu wählen, die nach Möglichkeit keine nachteiligen

Auswirkungen auf den Sozialbereich, die Umwelt und die Wirtschaft der Entwicklungsländer haben. Zudem soll die CoP/moP bei ihrer ersten Tagung prüfen, welche Schritte erforderlich sind, um nachteilige Auswirkungen der Klimaänderungen und/oder der von den in Anlage I des Klimarahmenübereinkommens aufgeführten Vertragsparteien ergriffenen Gegenmaßnahmen auf Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, zu minimieren. Hierbei sind Fragen der Schaffung von Finanzierung, Versicherungen und des Technologietransfers zu prüfen.

In dem Bonner Umsetzungsbeschluss sind die Vertragsparteien darin übereingekommen, dass die in Anlage aufgeführten Vertragsparteien in ihren jährlichen Bestandsberichten zum Klimaschutz darüber Rechenschaft ablegen sollen, wie sie versuchen, ihre Reduktionsverpflichtungen so zu erfüllen, dass nachteilige Sozial- und Umweltauswirkungen sowie wirtschaftliche Auswirkungen auf die Entwicklungsländer auf ein Mindestmaß reduziert werden.

#### Artikel 4

Artikel 4 regelt Einzelheiten der den Vertragsparteien in Artikel 3 Abs. 1 gewährten Möglichkeit, ihre Reduktionsverpflichtungen „gemeinsam“ zu erfüllen.

Nach Absatz 1 hat die Kooperationsvereinbarung zweier oder mehrerer Vertragsparteien über die gemeinsame Erfüllung der Reduktionspflichten zur Folge, dass die kooperierenden Parteien gemeinsam die Summe der ihnen in Anlage B jeweils zugeteilten Reduktionsziele als zusammengefasstes Gesamtniveau der Emissionsreduktionen erreichen müssen. Welche Anteile die einzelnen Parteien der Vereinbarung abweichend von den Festlegungen der Anlage B dazu beizutragen haben, muss in der Vereinbarung eindeutig festgelegt sein. Die Kooperationsvereinbarung ist dem Sekretariat des Protokolls bei der Ratifikation zu notifizieren (Absatz 2). Sie bleibt nach Absatz 3 während des gesamten Verpflichtungszeitraums von Artikel 3 Abs. 7 in Kraft.

Absatz 4 stellt klar, dass eine Kooperationsvereinbarung, die im Rahmen einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration – wie sie bisher allein die Europäischen Gemeinschaften darstellen – getroffen wurde, von einer Änderung der Zusammensetzung oder Organisation der Organisation unberührt bleibt.

Absatz 5 bestimmt, dass die Parteien einer Kooperationsvereinbarung jeweils für die Erfüllung ihrer sich aus der Kooperationsvereinbarung ergebenden Reduktionsziele verantwortlich bleiben, sofern es ihnen gemeinsam nicht gelingt, ihr zusammengefasstes Gesamtniveau der Emissionsreduktionen zu erreichen. Dies gilt nach Absatz 6 auch dann, wenn neben den Kooperationspartnern einer regionalen Wirtschaftsorganisation diese Organisation – wie die Europäischen Gemeinschaften – selbst Vertragspartei des Protokolls geworden ist. Gleichzeitig besteht in einem solchen Fall die Haftung der Organisation fort.

#### Artikel 5

Artikel 5 verpflichtet die Vertragsparteien, spätestens ein Jahr vor Beginn der ersten Verpflichtungsperiode ein nationales System zur Schätzung ihrer anthropogenen Treibhausgasemissionen einzurichten. Dabei sollen die Vertragsparteien die

Anwendung bestimmter, durch den IPCC angenommener und von der Konferenz der Vertragsparteien vereinbarter Methoden sicherstellen. Diese Methoden sollen von der CoP/moP regelmäßig an den aktuellen Stand der methodischen Möglichkeiten angepasst werden. Eine Anpassung an den neuesten Erkenntnisstand verlangt Absatz 3 auch für die Festlegung der als Kohlendioxidäquivalente zu bestimmenden und als Maßstab für die Reduktionsberechnung zu verwendenden Treibhausgaspotenziale der vom Protokoll erfassten Treibhausgase. Dies gilt jedoch nicht für den ersten Verpflichtungszeitraum von 2008 bis 2012.

## Artikel 6

Artikel 6 eröffnet den Industrieländern die Möglichkeit, ihre Reduktionsverpflichtung auch durch Emissionsreduktionseinheiten zu erfüllen, die sie mit Klimaschutzprojekten in anderen Industrieländern erwirtschaftet haben („Joint Implementation“, gemeinsame Durchführung). Zu solchen projektbezogenen Kooperationen rechnet die Bestimmung ausdrücklich auch die Verstärkung des Abbaus der Treibhausgaskonzentrationen durch Senken. Ausgeschlossen von der gemeinsamen Durchführung nach Artikel 6 sind jedoch Atomkraftwerke. Darauf haben sich die Vertragsparteien mit dem Bonner Umsetzungsbeschluss geeinigt. An den zulässigen Kooperationsprojekten können ggf. auch private Rechtsträger beteiligt werden.

Absatz 1 bestimmt, dass diejenige Vertragspartei, auf deren Staatsgebiet das Projekt durchgeführt wird, die dadurch erreichten Reduktionseinheiten der anderen für das Projekt verantwortlichen Vertragspartei übertragen kann. Voraussetzungen sind, dass das Projekt von den beteiligten Vertragsparteien gebilligt worden ist, dass es auch tatsächlich zu einer Reduktion der Emissionen führt, dass die Vertragspartei, die die erzielten Reduktionseinheiten erwirbt, ihre Inventarisierungs- und Berichtspflichten aus Artikel 5 und 7 erfüllt, und dass sie die Emissionsreduktionseinheiten aus dem Projekt ergänzend zu Maßnahmen im eigenen Land zur Erfüllung ihrer spezifischen Reduktionsverpflichtung nach Artikel 3 verwendet.

Die Ermittlung, ob und inwieweit ein Kooperationsprojekt auch wirklich zu einer Emissionsminderung führt, setzt eine Antwort auf die häufig sehr schwierig zu beantwortende Frage voraus, welche Emissionen ggf. entstanden wären, wenn das Projekt nicht durchgeführt worden wäre. Insbesondere zur Klärung dieser Frage nach der tatsächlichen Reduktionswirkung von Kooperationsprojekten sieht Artikel 6 vor, dass die CoP/moP Leitlinien zu seiner Umsetzung entwickelt (Absatz 2) und dass die Vertragsparteien ein Kooperationsprojekt im Zweifelsfall im Verfahren nach Artikel 8 von sachkundigen Überprüfungsgruppen überprüfen lassen können (Absatz 4). Nach dem Bonner Umsetzungsbeschluss soll dazu ein Aufsichtsausschuss eingerichtet werden.

## Artikel 7

Artikel 7 ermächtigt CoP/moP, die den Vertragsparteien bereits gemäß Artikel 12 des Klimarahmenübereinkommens obliegenden jährlichen Berichtspflichten zur Emissionssituation, zur Situation im Zusammenhang mit Senken und zu den nationalen Klimaschutzmaßnahmen durch Leitlinien noch insoweit zu ergänzen und

zu erweitern, wie dies erforderlich ist, um die Umsetzung des Protokolls und insbesondere die Einhaltung der Reduktionsverpflichtungen nachvollziehen und kontrollieren zu können.

## Artikel 8

Artikel 8 regelt in Grundzügen ein Verfahren zur Überprüfung der Umsetzung des Protokolls und zur Klärung von Durchführungsfragen. Eine zentrale Rolle kommt dabei den von den Vertragsparteien einzurichtenden sachkundigen Überprüfungsgruppen zu, die in dem Überprüfungsverfahren alle Aspekte der Durchführung des Protokolls fachlich beurteilen und der CoP/moP regelmäßig über den Stand der Erfüllung des Protokolls und über die Probleme seiner Umsetzung berichten sollen. Damit soll die Grundlage für den zweiten Verfahrensschritt geschaffen werden, in welchem CoP/moP mit Unterstützung der Nebenorgane über die durch die sachkundigen Überprüfungsgruppen oder einzelne Vertragsparteien aufgeworfenen Umsetzungsfragen berät und schließlich die erforderlichen Entscheidungen trifft.

## Artikel 9

Artikel 9 hält CoP/moP dazu an, die Bestimmungen des Protokolls im Hinblick auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse über Klimaänderungen und deren Auswirkungen und unter Berücksichtigung aktueller wirtschaftlicher und sozialer Rahmendaten in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und ggf. die erforderlichen Anpassungen zu beschließen.

## Artikel 10

Artikel 10 verpflichtet die Vertragsparteien zur Erarbeitung von nationalen und regionalen Klimaschutzprogrammen und zur Zusammenarbeit in wissenschaftlichen, technischen und bildungspolitischen Fragen des Klimaschutzes. Die Bestimmung erschöpft sich weitgehend in einer Wiederholung der entsprechenden Regelungen von Artikel 4 Abs. 1 des Klimarahmenübereinkommens.

Die Klimaschutzprogramme sollen zum einen über die aktuelle Emissionssituation Auskunft geben und zum anderen über die Politiken und Maßnahmen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen in allen relevanten Verursachungsbereichen der Energie-, Verkehrs- und Abfallwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Industrie.

Im Rahmen der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit sollen die Vertragsparteien die klimatischen Zusammenhänge und die Auswirkungen der Klimaänderung gemeinsam weiter erforschen und umweltverträgliche Technologien, Methoden und Verfahren weiter entwickeln, anwenden und verbreiten und insbesondere den Entwicklungsländern den Zugang dazu eröffnen. Weiter wird den Vertragsparteien aufgegeben, verstärkt Fachkräfte auf dem Gebiet der Treibhausgasemissionsreduktion auszubilden und durch verbesserten Informationszugang den Klimawandel stärker ins öffentliche Bewusstsein zu rücken.

## Artikel 11

Artikel 11 betrifft die Finanzierung von Maßnahmen des Klimaschutzes in Entwicklungsländern und überträgt die bestehenden Regelungen des Klimarahmenübereinkommens auf das Kyoto-Protokoll.

Absatz 2 Buchstabe a bestimmt, wie bereits Artikel 4 Abs. 3 des Klimarahmenübereinkommens, dass die Industriestaaten diejenigen vollen Kosten tragen, die den Entwicklungsländern durch die Erfüllung Ihrer Mitteilungspflichten nach Artikel 12 Abs. 1 des Übereinkommens entstehen. Absatz 2 Buchstabe b verpflichtet die Industriestaaten des weiteren dazu, die Mittel bereitzustellen, die die Entwicklungsländer benötigen, um die zusätzlichen Kosten zu decken, die bei der Erfüllung der durch Artikel 10 des Protokolls geforderten Klimaschutzprogramme und Maßnahmen zum Technologietransfer und Stärkung von Kapazitäten entstehen. Zur Unterstützung und Anleitung insbesondere auf dem Gebiet des Technologietransfers soll nach dem Bonner Beschluss eine Expertengruppe als Fachgremium eingesetzt werden.

Im Bonner Umsetzungsbeschluss haben sich die Vertragsparteien auf ein mehrgleisiges Finanzierungsinstrumentarium unter dem Dach der Globalen Umweltfazilität (GEF) geeinigt. Der bisherige Treuhandfonds der GEF soll durch eine erhöhte dritte Wiederauffüllung gestärkt werden, zusätzlich werden drei neue Fonds eingerichtet. Der Fonds für die am wenigsten entwickelten Länder soll der Unterstützung der nach der Definition der Vereinten Nationen am wenigsten entwickelten Länder vor allem im Bereich Anpassung an den Klimawandel dienen und durch freiwillige Beiträge finanziert werden. Der Sonderfonds Klimaänderungen ist zur Unterstützung der Entwicklungsländer im Klimaschutz vorgesehen (Senkung der Treibhausgasemissionen und Anpassung) und soll durch freiwillige Beiträge finanziert werden. Der Anpassungsfonds des Kyoto-Protokolls dient der Unterstützung der Entwicklungsländer im Bereich Anpassung an den Klimawandel und soll sowohl durch freiwillige Beiträge als auch durch die Erlöse aus zertifizierten Projektmaßnahmen finanziert werden, die im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung anfallen (s. Artikel 12 Abs. 8).

## Artikel 12

Mit dem sog. „Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung“ („Clean Development Mechanism“, CDM) räumt Artikel 12 den Industriestaaten die Möglichkeit ein, ihre Emissionsreduktionsverpflichtung teilweise auch mit Emissionsreduktionen zu erfüllen, die durch Projekte in Entwicklungsländern erwirtschaftet wurden. Dazu werden den Projektteilnehmern – dies können die Vertragsparteien selbst, aber auch sonstige öffentliche oder private Rechtsträger sein – im Umfang der mit dem Projekt erreichten Emissionsreduktion Reduktionszertifikate ausgestellt. Diese Zertifikate können die Industrieländer als Beitrag zur Erfüllung ihrer Emissionsreduktionsverpflichtungen verwenden.

Die Zertifizierung der durch Projekte in Entwicklungsländern erwirtschafteten Emissionsreduktionen muss durch unabhängige Einrichtungen erfolgen, die von der Konferenz der Vertragsparteien akkreditiert worden sind und von den jeweiligen Projektteilnehmern zu benennen sind. CoP/moP wird zu diesem Zweck einen

eigenen Exekutivrat berufen, der für die Zertifizierung unabhängige Sachverständige akkreditieren soll. Der Exekutivrat überprüft zudem die Einhaltung der Voraussetzungen für die Teilnahme am Mechanismus, insbesondere, dass durch das Projekt tatsächliche, messbare und langfristige Reduktionen der Treibhausgaskonzentrationen bewirkt werden und dass die Emissionsreduktionen nicht auch ohne die Projektmaßnahme entstehen würden.

Nach dem Bonner Umsetzungsbeschluss sollen emissionsmindernde Projektmaßnahmen nur dann als zertifizierte Emissionsreduktionen anerkannt werden, wenn die beteiligte, in Anlage I aufgeführte Vertragspartei seine Inventarisierungs- und Berichtspflichten nach den Artikeln 5 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 7 Abs. 1 und 4 erfüllt hat und dem System zur Erfüllungskontrolle zugestimmt hat.

Durch den Bonner Umsetzungsbeschluss sind ferner Atomkraftprojekte vollständig aus dem Mechanismus ausgenommen und die anrechenbaren senkenbildenden Maßnahmen deutlich begrenzt worden. In der ersten Verpflichtungsperiode sind nach dem Beschluss als senkenbildende Maßnahmen ausschließlich Aufforstungsmaßnahmen anrechenbar, und zwar nur bis zu einer Höhe von 5 v.H. der von dem jeweils beteiligten Industriestaat im Basisjahr 1990 emittierten Treibhausgasmenge (1 v.H. der Jahresmenge, Verfünffachung wegen des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums).

Eine Verfahrenserleichterung sieht der Bonner Umsetzungsbeschluss für kleinere, standardisierbare Klimaschutzprojekte vor, namentlich für Maßnahmen zum Einsatz erneuerbarer Energien mit einer Maximalleistung von 15 Megawatt, für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, die den Energieverbrauch um bis zu einem Äquivalent von 15 Gigawattstunden pro Jahr reduzieren und für sonstige Anlagen, die Treibhausgasemissionen im Vergleich zu herkömmlichen Techniken reduzieren und dabei selbst weniger als 15 Kilotonnen von Kohlendioxidäquivalenten pro Jahr emittieren.

Absatz 8 ergänzt den Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung durch einen Finanzierungsmechanismus. Danach wird ein Teil der aus den Projektmaßnahmen resultierenden Erlöse aus den zertifizierten Emissionsreduktionen zur Deckung der Verwaltungskosten des Mechanismus verwandt. Zugleich sollen diese Erlöse einen Anpassungsfonds speisen, mit dem die für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen besonders anfälligen Vertragsparteien dabei unterstützt werden, die Anpassungskosten zu tragen. Nach dem Bonner Umsetzungsbeschluss soll der an den Anpassungsfonds abzuführende Anteil der zertifizierten Emissionsreduktionen 2 v.H. betragen.

### Artikel 13

Die Absätze 1 bis 5 regeln die Zusammensetzung, die Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweise der Tagung der Vertragsparteien des Protokolls. Als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls wird die Konferenz der Vertragsparteien des Klimarahmenübereinkommens dienen (CoP/moP), wobei an der Beschlussfassung nur diejenigen Staaten teilnehmen, die auch Vertragspartei des Protokolls sind. Als oberstem Organ des Protokolls obliegt es der CoP/moP, die zur Durchführung des Protokolls erforderlichen Nebenorgane einzusetzen, die Durchführung des Protokolls

zu überprüfen, Empfehlungen abzugeben, das Protokoll und die Durchführungsbestimmungen ggf. an den jeweiligen aktuellen Sach- und Erkenntnisstand anzupassen und die Vertragsparteien bei ihren sämtlichen Klimaschutzaktivitäten zu unterstützen.

Nach Absatz 6 wird die erste CoP/moP gemeinsam mit dem ersten Zusammentreten der Konferenz der Vertragsparteien des Klimarahmenübereinkommens stattfinden, die nach Inkrafttreten des Protokolls gemäß Artikel 25 anberaumt wird. Absatz 7 gestattet die Einberufung von außerordentlichen Sitzungen.

Absatz 8 gibt den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen sowie deren Mitgliedstaaten das Recht, als Beobachter auf den Tagungen vertreten zu sein. Ferner können auch alle sonstigen mit dem Klimaschutz fachlich befassten Stellen wie insbesondere nichtstaatliche Organisationen auf Antrag zur Teilnahme an der Tagung zugelassen werden.

#### Artikel 14

Artikel 14 bestimmt, dass das Sekretariat des Klimarahmenübereinkommens zugleich das Sekretariat des Protokolls ist. Dies ist in Bonn angesiedelt.

#### Artikel 15

Artikel 15 bestimmt, dass die nach den Artikeln 9 und 10 des Klimarahmenübereinkommens eingesetzten Nebenorgane für die Durchführung des Übereinkommens und für die wissenschaftlich-technologische Beratung auch als entsprechende Nebenorgane des Protokolls dienen und dass diese Organe in Verbindung mit der CoP/moP tagen. Soweit diese Nebenorgane als Organe des Protokolls tätig werden, sind nur diejenigen Parteien stimmberechtigt, die auch Parteien des Protokolls geworden sind.

#### Artikel 16

Nach Artikel 16 soll das von den Vertragsparteien des Klimarahmenübereinkommens gemäß dessen Artikel 13 eingerichtete mehrseitige Beratungsverfahren zur Klärung von Umsetzungsfragen des Übereinkommens auch im Rahmen der Durchführung des Protokolls angewandt werden.

#### Artikel 17

Artikel 17 beauftragt die Konferenz der Vertragsparteien damit, Regeln für den Handel mit Emissionen zu beschließen. Grundsätzlich sollen die zu Emissionsreduktionen verpflichteten Industrieländer mit Anteilen der ihnen im Anhang B zugewiesenen Emissionsmengen handeln dürfen. Die im Emissionshandel erworbenen Emissionsmengen können nach Maßgabe von Artikel 3 Abs. 10 und 11 des Protokolls zur Erfüllung der quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen verwendet werden, jedoch nur zusätzlich zu Maßnahmen im eigenen Land.

Um zu verhindern, dass einzelne Industriestaaten mehr Emissionsmengen verkaufen als die ihnen nach Anlage B zugeteilten Emissionsmengen und sie durch Reduktionsmaßnahmen in der Verpflichtungsperiode erwirtschaften oder handeln können, sieht der Bonner Umsetzungsbeschluss vor, dass sie entweder eine Reserve von 90 v.H. ihrer zugeteilten Emissionsmenge oder 100 v.H. der fünffachen Menge ihres zuletzt überprüften Emissionsinventars bilden und damit vom Handel ausschließen.

## Artikel 18

Artikel 18 beauftragt die CoP/moP damit, geeignete und wirksame Verfahren und Mechanismen zur Feststellung und Behandlung von Fällen der Nichteinhaltung der Bestimmungen des Protokolls zu genehmigen.

Im Bonner Umsetzungsbeschluss haben sich die Vertragsparteien auf Kernpunkte eines solchen Systems der Erfüllungskontrolle geeinigt. Danach überprüft eine sog. Durchsetzungsabteilung die Einhaltung der Emissionsbegrenzungs- und -reduktionspflichten und der Berichtspflichten. Kommt diese zu dem Ergebnis, dass eine Vertragspartei das ihr zugeteilte Emissionsbudget nach Ablauf des ersten Verpflichtungszeitraums überschritten hat, wird der Partei die Überschreitungsmenge, multipliziert mit einem Wiedergutmachungsfaktor von 1,3 von dem Emissionshaushalt der folgenden Verpflichtungsperiode abgezogen, und es wird ihr die Berechtigung zum Verkauf und Zukauf von zugeteilten Mengen entzogen. Ferner soll die Partei verpflichtet werden, einen Aktionsplan darüber vorzulegen, wie sie in Zukunft ihre Reduktionsverpflichtung einhalten wird. Zudem überwacht die Durchsetzungsabteilung die Einhaltung der Zulassungsbedingungen zu den flexiblen Mechanismen (Artikel 6, 12 und 17).

## Artikel 19

Nach Artikel 19 finden die Bestimmungen des Artikels 14 des Klimarahmenübereinkommens über die Beilegung von Streitigkeiten sinngemäß auch auf das Protokoll Anwendung. Dieses Streitbeilegungsverfahren sieht eine Streitschlichtung in erster Linie durch den Internationalen Gerichtshof oder ein Schiedsgericht vor. Können sich die Streitparteien nicht auf ein bestimmtes Verfahren einigen, wird der Streit durch eine Schlichtungskommission entschieden.

## Artikel 20

Artikel 20 legt ein Verfahren für Änderungen des Protokolls fest. Danach werden Änderungen des Protokolls auf einer ordentlichen CoP/moP beschlossen. Sofern keine Einigkeit erreicht werden kann, kann eine Änderung auch dadurch in Kraft gesetzt werden, dass mindestens eine Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien die Änderung beschließt. Die Änderung tritt nach Annahme durch mindestens Dreiviertel der Vertragsparteien für die annehmenden Vertragsparteien in Kraft.

## Artikel 21

Artikel 21 stellt klar, dass die Anlagen zum Protokoll Bestandteil des Protokolls sind und bestimmt ein Verfahren zur Änderung der Anlagen. Das Verfahren weicht von dem Verfahren nach Artikel 20 insoweit ab, als es einer formalen Annahme der Änderung nicht bedarf. Die Änderung einer Anlage tritt vielmehr sechs Monate nach Beschluss von mindestens Dreivierteln der anwesenden Vertragsparteien automatisch für jede Vertragspartei in Kraft, die nicht bis dahin ausdrücklich ihre Nichtannahme notifiziert hat. Ausgenommen von diesem Änderungsverfahren sind die Anlagen A und B des Protokolls, die gemäß Absatz 7 nur im Verfahren nach Artikel 20 geändert werden können.

## Artikel 22

Artikel 22 bestimmt, dass jede Partei in der CoP/moP eine Stimme hat. Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration – wie die Europäischen Gemeinschaften – können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit für ihre Mitgliedstaaten mit der Anzahl von Stimmen abstimmen, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht. In diesem Fall werden die Mitgliedstaaten durch ihre Organisation vertreten und dürfen nicht selbst abstimmen.

## Artikel 23

Artikel 23 benennt den Generalsekretär der Vereinten Nationen zum Verwahrer des Protokolls.

## Artikel 24

Artikel 24 betrifft die Unterzeichnung, Annahme und Genehmigung des Protokolls sowie seinen Geltungsumfang in Bezug auf zeichnungsberechtigte Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration. Das Protokoll lag vom 16. März 1998 bis zum 15. März 1999 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aus und steht seitdem zum Beitritt offen. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll am 29. April 1998 gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterzeichnet.

Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die Partei des Protokolls werden, sind für sich genommen an alle Verpflichtungen des Protokolls gebunden. Sofern neben der Organisation auch deren Mitgliedstaaten Vertragspartei werden, haben die Mitgliedstaaten und die Organisation eine Zuständigkeitsteilung bezüglich der Erfüllung des Protokolls zu vereinbaren. Die Europäischen Gemeinschaften haben die danach bestehenden Zuständigkeiten in ihrer Annahme- bzw. Ratifikationsurkunde mitzuteilen.

## Artikel 25

Nach Absatz 1 tritt das Protokoll am neunzigsten Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem mindestens 55 Vertragsparteien, darunter die in Anlage I des

Klimarahmenübereinkommens aufgeführten Vertragsparteien, auf die insgesamt mindestens 55 v.H. der gesamten Kohlendioxidemissionen der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien im Jahr 1990 entfallen, das Protokoll ratifiziert haben. Absatz 3 enthält eine Sonderregelung für Organisationen der regionalen Wirtschaftsorganisation.

#### Artikel 26

Artikel 26 bestimmt, dass Vorbehalte zu dem Protokoll unzulässig sind.

#### Artikel 27

Artikel 27 eröffnet die Möglichkeit und regelt das Verfahren des Rücktritts vom Protokoll.

#### Artikel 28

Artikel 28 bestimmt die Fassungen des Protokolls in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen als gleichermaßen verbindlich.

## **Anlagen zur Denkschrift:**

- Anlage 1: Bonner Umsetzungsbeschluss zum Protokoll von Kyoto vom 23. Juli 2001, Durchführung des Aktionsplanes von Buenos Aires, Konferenz der Vertragsparteien, Sechste Tagung, Teil 2, Überprüfung der Durchführung der Verpflichtungen und sonstiger Bestimmungen des Übereinkommens, Beschluss 5/CP.6, Dokument FCCC/CP/2001/L.7, 24. Juli 2001
- Anlage 2: Gemeinsame politische Erklärung der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie Kanadas, Islands, Neuseelands, Norwegens und der Schweiz vom 23. Juli 2001 über die finanzielle Unterstützung von Entwicklungsländern
- Anlage 3: Ratsschlussfolgerungen (Umwelt) vom 16. und 17. Juni 1998: Gemeinschaftsstrategie im Bereich der Klimaänderungen – Schlußfolgerungen des Rates, Dokument 9702/98, 19. Juni 1998
- Anlage 4: Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Entscheidung des Rates über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie über die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen, Dokument KOM (2001) 579 endgültig, 23. Oktober 2001

(Übersetzung)

## Überprüfung der Durchführung der Verpflichtungen und sonstiger Bestimmungen des Übereinkommens

Beschluss 5/CP.6\*

### Durchführung des Aktionsplans von Buenos Aires

Die Konferenz der Vertragsparteien -

unter Hinweis auf ihre Beschlüsse 1/CP.4, 1/CP.5 und 1/CP.6;

nach Prüfung der ihr von den Nebenorganen im ersten Teil der sechsten Tagung vorgelegten Texte, des Berichts über den ersten Teil der sechsten Tagung und der ergänzenden Dokumente anhand des vom Präsidenten der Konferenz vorbereiteten konsolidierten Verhandlungstextes;

in Anerkennung des Beitrags der während des zweiten Teils der Tagung eingerichteten Verhandlungsgruppen sowie die Beschlüsse über zusätzliche Maßgaben für eine Einrichtung zur Erfüllung der Aufgaben der Finanzierungsmechanismen, über den Aufbau von Kapazitäten in Entwicklungsländern (nicht in Anlage I aufgeführte Vertragsparteien) und den Aufbau von Kapazitäten in Ländern, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden, mit Genugtuung zur Kenntnis nehmend -

1. beschließt, die in der Anlage dieses Beschlusses enthaltenen Übereinkünfte als Kernelemente für die Durchführung des Aktionsplans von Buenos Aires anzunehmen;

2. beschließt, dass die zweite Woche der laufenden Tagung der Verhandlung und Annahme eines ausgewogenen Pakets von weiteren Beschlüssen gewidmet wird, um die unter Nummer 1 genannten Übereinkünfte einzufügen und ihnen Wirksamkeit zu verleihen;

3. fordert alle Vertragsparteien *nachdrücklich auf*, sich aktiv und konstruktiv an diesen Verhandlungen zu beteiligen,

und

4. ersucht ihren Präsidenten, die Texte weiterzuentwickeln und die unter Nummer 1 genannten Kernelemente einzufügen, um die Verhandlungen zu erleichtern.

---

\* Dieses Dokument ersetzt FCCC/CP/2001/L.6. Der vorliegende Wortlaut ist identisch mit dem Vorschlag für einen Beschlussentwurf über "Kernelemente für die Durchführung des Aktionsplans von Buenos Aires" (mit Datum vom 21. Juli 2001, 10.47 Uhr), der mit Ermächtigung durch den Präsidenten vorgelegt wurde und der den Text über Verfahren und Mechanismen in Bezug auf die Einhaltung des Protokolls von Kyoto (mit Datum vom 23. Juli 2001, 10.27 Uhr) enthält, der durch den auf hoher Ebene abgehaltenen Teil der Konferenz der Vertragsparteien bei Wiederaufnahme der sechsten Tagung zur Annahme auf der fünfzehnten Plenarsitzung genehmigt wurde.

## **Anlage**

### **Kernelemente für die Durchführung des Aktionsplans von Buenos Aires**

#### **I. Finanzierung im Rahmen des Übereinkommens**

Die Konferenz der Vertragsparteien

1. verweist auf die einschlägigen Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, insbesondere auf Artikel 4 Absätze 1, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10 und 11, sowie die Beschlüsse 11/CP.1 und 15/CP.1;
2. stellt fest, dass durch die Beschlüsse -/CP.6 und -/CP.6 Finanzmittel für die Durchführung von Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten in nicht in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien bereit gestellt wurden und dass zu diesem Zweck der Globalen Umweltfazilität zusätzliche Maßgaben erteilt worden sind.

Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,

3. dass
  - a) für die Durchführung des Übereinkommens ein Bedarf an Finanzmitteln besteht, einschließlich solcher Finanzmittel, die neu sind und zusätzlich zu den dem Schwerpunkt "Klimaänderungen" der Globalen Umweltfazilität zugeteilten Beiträgen sowie multilateralen und bilateralen Finanzmitteln bestehen;
  - b) berechenbare und angemessene Finanzierungsbeträge den nicht in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien bereit gestellt werden;
  - c) die in Anlage II des Übereinkommens aufgeführten Vertragsparteien sowie sonstige Vertragsparteien aus Anlage I, die in der Lage dazu sind, den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, auf folgenden Wegen Finanzmittel zur Verfügung stellen sollen, um die Verpflichtungen nach Artikel 4 Absätze 1, 3, 4, 5, 8 und 9 zu erfüllen:
    - i) erhöhte Wiederauffüllung der Globalen Umweltfazilität;
    - ii) Sonderfonds Klimaänderungen, der aufgrund dieses Beschlusses eingerichtet wird;
    - iii) bilaterale und multilaterale Wege;

- d) angemessene Modalitäten für den Lastenausgleich unter den in Anlage II aufgeführten Vertragsparteien entwickelt werden müssen;
- e) die in Anlage II aufgeführten Vertragsparteien jährlich über ihre finanziellen Beiträge Bericht erstatten;
- f) sie jährlich die unter Buchstabe e genannten Berichte überprüft.

#### Die Konferenz der Vertragsparteien

- 4. stellt fest, dass viele in Anlage II aufgeführte Vertragsparteien ihre Bereitschaft ausgedrückt haben, sich in einer politischen Erklärung dazu zu verpflichten, angemessene Finanzmittel bereit zu stellen.

### **Sonderfonds Klimaänderungen**

#### Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,

- 1. dass ein Sonderfonds Klimaänderungen eingerichtet wird, um Tätigkeiten, Programme und Maßnahmen im Zusammenhang mit Klimaänderungen zu finanzieren, die diejenigen ergänzen, die aus Mitteln des Schwerpunkts "Klimaänderungen" der Globalen Umweltfazilität und mit multilateralen und bilateralen Finanzmitteln finanziert werden, und zwar in den folgenden Bereichen:
  - a) Anpassung,
  - b) Weitergabe von Technologie,
  - c) Energie, Verkehr, Industrie, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Abfallwirtschaft und
  - d) Tätigkeiten zur Unterstützung der in Artikel 4 Absatz 8 Buchstabe h genannten Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, um deren Wirtschaft auf eine breiter gefächerte Grundlage zu stellen;
- 2. dass die in Anlage II aufgeführten Vertragsparteien und sonstige in Anlage I aufgeführte Vertragsparteien, die in der Lage dazu sind, aufgefordert werden, zu dem Fonds beizutragen; dieser Fonds wird durch eine Einrichtung, welche die Aufgaben des Finanzierungsmechanismus erfüllt, unter Aufsicht der Konferenz der Vertragsparteien verwaltet werden;
- 3. die unter Nummer 2 genannte Einrichtung aufzufordern, die zu diesem Zweck notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

## Am wenigsten entwickelte Länder

Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,

1. dass ein Fonds für die am wenigsten entwickelten Länder zur Unterstützung eines Arbeitsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder eingerichtet wird; dieser Fonds wird durch eine Einrichtung, welche die Aufgaben des Finanzierungsmechanismus erfüllt, unter Aufsicht der Konferenz der Vertragsparteien verwaltet werden. Das Arbeitsprogramm beinhaltet unter anderem nationale Aktionsprogramme zur Anpassung;
2. die unter Nummer 1 genannte Einrichtung aufzufordern, die zu diesem Zweck notwendigen Vorkehrungen zu treffen;
3. der unter Nummer 1 genannten Einrichtung Maßgaben für die Modalitäten der Verwaltung des Fonds, einschließlich eines beschleunigten Zugriffs, zu erteilen.

## II. Finanzierung im Rahmen des Protokolls von Kyoto

Die Konferenz der Vertragsparteien

1. verweist auf die Artikel 10, 11 und 12 Absatz 8 des Protokolls von Kyoto und ihre Beschlüsse 11/CP.1 und 15/CP.1;
2. erkennt an, dass den nicht in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien Finanzmittel bereit gestellt werden sollen, die neu sind und zusätzlich zu den Beiträgen im Rahmen des Übereinkommens bestehen;
3. kommt überein, dass geeignete Modalitäten für den Lastenausgleich entwickelt werden müssen.

### Der Anpassungsfonds des Protokolls von Kyoto

Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,

1. dass ein Anpassungsfonds zur Finanzierung konkreter Anpassungsprojekte und -programme in Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind und Vertragsparteien des Protokolls geworden sind, eingerichtet wird;
2. dass der Anpassungsfonds durch den Teil der Erlöse aus Projektmaßnahmen im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung und durch andere Finanzierungsquellen finanziert wird;
3. dass Vertragsparteien aus Anlage I, die beabsichtigen, das Protokoll von Kyoto zu ratifizieren, aufgefordert werden, Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, die zusätzlich zu dem Teil der Erlöse aus Projektmaßnahmen im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung bestehen;

4. dass der Anpassungsfonds durch eine Einrichtung, welche die Aufgaben des Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens erfüllt, unter Aufsicht der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien verwaltet wird, wobei die Konferenz der Vertragsparteien in dem Zeitraum vor Inkrafttreten des Protokolls von Kyoto Maßgaben erteilt;
5. dass die unter Nummer 4 genannte Einrichtung aufgefordert wird, die zu diesem Zweck notwendigen Vorkehrungen zu treffen;
6. dass die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien, die beabsichtigen, das Protokoll von Kyoto zu ratifizieren, jährlich über ihre finanziellen Beiträge zu diesem Fonds Bericht erstatten;
7. die unter Nummer 6 genannten Berichte jährlich zu überprüfen; bei Inkrafttreten des Protokolls von Kyoto werden diese durch die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienende Konferenz der Vertragsparteien überprüft.

### **III. Entwicklung und Weitergabe von Technologien**

Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,

1. eine Sachverständigengruppe für die Weitergabe von Technologie einzurichten, die durch die Vertragsparteien zu benennen ist;
2. dass die Sachverständigengruppe für die Weitergabe von Technologie aus 20 Sachverständigen besteht, und zwar wie folgt:
  - a) 3 Mitglieder aus den Regionen der nicht in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien (nämlich aus Afrika, Asien und dem pazifischen Raum und Lateinamerika und der Karibik);
  - b) 1 Mitglied aus den kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern;
  - c) 7 Mitglieder aus den in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien und
  - d) 3 Mitglieder aus einschlägigen internationalen Organisationen;
3. dass die Sachverständigen über Fachwissen auf den folgenden Gebieten verfügen müssen: Minderung der Treibhausgase und Anpassungstechnologien, Technologiefolgenabschätzungen, Informationstechnologie, Ressourcenwirtschaft und soziale Entwicklung;
4. dass die Sachverständigengruppe für die Weitergabe von Technologie jährlich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden unter ihren Mitgliedern wählt, wobei eine Person ein Mitglied aus einer in Anlage I aufgeführten Vertragspartei und die andere Person ein Mitglied aus einer nicht in Anlage I aufgeführten Vertragspartei sein muss. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz wechseln jährlich zwischen einem Mitglied aus einer in Anlage I aufgeführten Vertragspartei und einem Mitglied aus einer nicht in Anlage I aufgeführten Vertragspartei.

#### **IV. Durchführung des Artikels 4 Absätze 8 und 9 des Übereinkommens**

(Beschluss 3/CP.3 und der Artikel 2 Absatz 3 und 3 Absatz 14 des Protokolls von Kyoto)

##### **1. Nachteilige Auswirkungen der Klimaänderungen**

Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,

1. dass die Durchführung der ermittelten Tätigkeiten durch die Globale Umweltfazilität (im Einklang mit dem Beschluss \_/CP.6), den Sonderfonds Klimaänderungen (im Einklang mit dem Beschluss \_/CP.6) und andere bilaterale und multilaterale Quellen unterstützt wird;
2. auf der achten Tagung auf Grundlage der Ergebnisse von Seminaren zum Thema Versicherungen die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Versicherungen zu erwägen, um den sich aus den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen ergebenden speziellen Bedürfnissen und Anliegen der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, zu entsprechen.

##### **2. Auswirkung der Durchführung von Gegenmaßnahmen**

Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,

1. dass die Durchführung der ermittelten Tätigkeiten durch die Globale Umweltfazilität (im Einklang mit dem Beschluss \_/CP.6), den Sonderfonds Klimaänderungen (im Einklang mit dem Beschluss \_/CP.6) und anderen bilateralen und multilateralen Quellen unterstützt wird;
2. auf der achten Tagung auf Grundlage der Ergebnisse von Seminaren zum Thema Versicherungen die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Versicherungen zu erwägen, um den sich aus der Durchführung von Gegenmaßnahmen ergebenden speziellen Bedürfnissen und Anliegen der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, zu entsprechen.

#### **V. Angelegenheiten bezüglich des Artikels 3 Absatz 14 des Protokolls von Kyoto**

Die Konferenz der Vertragsparteien erkennt an,

1. dass es ein sowohl Industrie- als auch Entwicklungsländer betreffendes Entwicklungsziel ist, die Auswirkungen der Durchführung des Artikels 3 Absatz 14 des Protokolls von Kyoto so gering wie möglich zu halten. Die in Anlage I des Übereinkommens aufgeführten Vertragsparteien verpflichten sich, die Folgen dieser Maßnahmen in vollem Umfang zu berücksichtigen und ihre nachteiligen Auswirkungen zu verhindern oder so gering wie möglich zu halten. Diese Vertragsparteien betrachten dies als Maßnahmen zur Kosteneffizienz.

Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein, der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien zu empfehlen,

1. die in Anlage I des Übereinkommens aufgeführten Vertragsparteien aufzufordern, als Teil der erforderlichen Zusatzinformationen zu ihren jährlichen Verzeichnissen im Einklang mit den Leitlinien nach Artikel 7 Absatz 1 des Protokolls von Kyoto mitzuteilen, wie sie nach Artikel 3 Absatz 14 des Protokolls von Kyoto bestrebt sind, die in Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls von Kyoto genannten Verpflichtungen so zu erfüllen, dass nachteilige Auswirkungen auf den Sozialbereich, die Umwelt und die Wirtschaft von Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, insbesondere die in Artikel 4 Absätze 8 und 9 des Übereinkommens genannten, so gering wie möglich gehalten werden, sowie ferner diese Vertragsparteien aufzufordern, diesbezügliche Informationen über Maßnahmen im Sinne der Nummer 3 auf der Grundlage von Methoden, die in einem zu diesem Zweck organisierten Seminar erarbeitet werden, einzufügen;
2. zu beschließen, dass die unter Nummer 1 genannten Informationen durch die Unterstützungsabteilung des Einhaltungsausschusses geprüft werden;
3. übereinzukommen, dass die in Anlage II aufgeführten Vertragsparteien und sonstige Vertragsparteien aus Anlage I, die in der Lage dazu sind, bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 14 des Protokolls von Kyoto den folgenden Maßnahmen Vorrang einräumen:
  - a) progressive Verringerung oder Abbau von Marktunzulänglichkeiten, Steueranreizen, Steuer- und Abgabenbefreiungen und Subventionen in allen Bereichen, in denen Treibhausgase ausgestoßen werden, wobei die Notwendigkeit einer Reform der Energiepreise berücksichtigt wird, damit die Marktpreise und externe Faktoren widergespiegelt werden,
  - b) Abbau von Subventionen im Zusammenhang mit der Nutzung umweltgefährdender oder unsicherer Technologien,
  - c) Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Technologien für die Nutzung von fossilen Brennstoffen außerhalb des Energiesektors und die diesbezügliche Unterstützung der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind,

- d) Zusammenarbeit bei der Entwicklung, Verbreitung und Weitergabe fortschrittlicher Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe mit geringerem Treibhausgasausstoß und/oder Technologien in Bezug auf fossile Brennstoffe, die Treibhausgase auffangen und speichern, sowie Ermutigung zu einer breiteren Nutzung dieser Technologien und Erleichterung der Beteiligung der am wenigsten entwickelten Länder und anderer nicht in Anlage I aufgeführter Vertragsparteien an diesem Bemühen,
- e) Stärkung der Kapazitäten der in Artikel 4 Absätze 8 und 9 des Übereinkommens ausgewiesenen Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, um die Effizienz vorgeschalteter und nachgeschalteter Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen zu erhöhen, wobei die Notwendigkeit, die Umwelteffizienz dieser Tätigkeiten zu verbessern, berücksichtigt wird, und
- f) Unterstützung der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind und die in hohem Maß von der Ausfuhr und dem Verbrauch fossiler Brennstoffe abhängen, bei ihrem Bemühen, ihre Wirtschaft auf eine breiter gefächerte Grundlage zu stellen.

## **VI. Mechanismen nach den Artikeln 6, 12 und 17 des Protokolls von Kyoto**

### **1. Grundsätze, Merkmale und Geltungsbereich**

Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,

- 1. die Präambel des Übereinkommens erneut zu bestätigen;
- 2. anzuerkennen, dass das Protokoll von Kyoto den in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien keine Rechte, Titel oder Ansprüche auf Emissionen irgendeiner Art verschafft oder erteilt.

Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,

- 3. dass die Vertragsparteien bei der Nutzung der Mechanismen von dem Ziel und den Grundsätzen geleitet werden, die in den Artikeln 2 und 3 sowie in Artikel 4 Absatz 7 des Übereinkommens enthalten sind;
- 4. dass die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien im eigenen Land ergriffene Maßnahmen im Einklang mit den nationalen Gegebenheiten und im Hinblick auf die Reduktion der Emissionen auf eine Weise durchführen, dass sie der Verringerung der Pro-Kopf-Unterschiede zwischen den Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, dienen, wobei das Endziel des Übereinkommens angestrebt wird;
- 5. dass die Mechanismen ergänzend zu den im eigenen Land ergriffenen Maßnahmen genutzt werden und dass die im eigenen Land ergriffenen Maßnahmen somit ein bedeutender Bestandteil der Bemühungen jeder in Anlage I aufgeführten Vertragspartei sind, die quantifizierten

- Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 zu erfüllen;
6. dass die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien aufgefordert werden, in Bezug auf die maßgebliche Nummer 5 nach Artikel 7 des Protokolls von Kyoto einschlägige Informationen für die Überprüfung nach dessen Artikel 8 zur Verfügung zu stellen;
  7. dass bei den zu übermittelnden Informationen die Berichterstattung über nachweisbaren Fortschritt im Sinne des Beschlusses -/CP.6 (Artikel 7)<sup>1</sup> berücksichtigt wird;
  8. dass sich die Unterstützungsabteilung des Einhaltungsausschusses mit Fragen der Durchführung der maßgeblichen Nummern 6 und 7 befasst;
  9. der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien zu empfehlen, dass zertifizierte Emissionsreduktionen, Emissionsreduktionseinheiten und zugeteilte Mengen im Sinne der Artikel 6, 12 und 17 dazu genutzt werden können, den Verpflichtungen der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien nach Artikel 3 Absatz 1 nachzukommen, und dass diese nach Artikel 3 Absätze 10, 11 und 12 hinzugerechnet werden können, ebenso wie Emissionsreduktionseinheiten und zugeteilte Mengen nach Artikel 3 Absätze 10 und 11 nach Maßgabe der Bestimmungen über die Register (Beschluss -/CP.6 Modalitäten für die Abrechnung über die zugeteilten Mengen) abgezogen werden können, ohne dass dadurch die quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen nach Anlage B des Protokolls von Kyoto verändert werden;
  10. dass der in Artikel 12 Absatz 8 des Protokolls von Kyoto genannte Teil der Erlöse, der dazu verwendet wird, die für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen besonders anfälligen Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, dabei zu unterstützen, die Anpassungskosten zu tragen, zwei v.H. der zertifizierten Emissionsreduktionen beträgt, die für eine Projektmaßnahme im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung erteilt werden;
  11. der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien zu empfehlen, dass die Zulassung zur Teilnahme einer in Anlage I aufgeführten Vertragspartei an den Mechanismen davon abhängt, wie sie die Anforderungen bezüglich der Methoden und Berichterstattung nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 7 Absätze 1 und 4 des Protokolls von Kyoto erfüllt, wobei die Durchsetzungsabteilung des Einhaltungsausschusses nach den einschlägigen Bestimmungen darüber Aufsicht führt. Nur die Vertragsparteien, die das das Protokoll von Kyoto ergänzende Übereinkommen über die Einhaltung angenommen haben, haben das Recht, durch die Nutzung der Mechanismen erzeugte Gutschriften zu übertragen und zu erwerben.

---

<sup>1</sup> Siehe FCCC/CP/2001/2/Add.4, Seite 10, Absätze 3 und 4.

## **2. Projektmaßnahmen nach Artikel 6<sup>2</sup>**

Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,

1. dass es der Vertragspartei, die Gastland ist, obliegt zu bestätigen, ob ihr eine Projektmaßnahme nach Artikel 6 hilft, eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen;
2. anzuerkennen, dass in Anlage I aufgeführte Vertragsparteien davon Abstand zu nehmen haben, Emissionsreduktionseinheiten aus Kernanlagen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 zu nutzen.

Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,

3. der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien zu empfehlen, einen Aufsichtsausschuss einzurichten, der unter anderem die Nachprüfung der durch Projektmaßnahmen nach Artikel 6 geschaffenen Emissionsreduktionseinheiten beaufsichtigt.

## **3. Artikel 12 (Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung)**

Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,

1. dass es der Vertragspartei, die Gastland ist, obliegt zu bestätigen, ob ihr eine Projektmaßnahme im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung hilft, eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen;
2. anzuerkennen, dass in Anlage I aufgeführte Vertragsparteien davon Abstand zu nehmen haben, zertifizierte Emissionsreduktionen aus Kernanlagen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 zu nutzen;
3. zu betonen, dass die öffentliche Finanzierung von Projekten im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung durch in Anlage I aufgeführte Vertragsparteien nicht zu einem Umleiten der offiziellen Entwicklungsunterstützung führen darf und getrennt von sowie nicht verrechenbar mit den finanziellen Verpflichtungen der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien zu sein hat.

Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,

4. den sofortigen Beginn des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung zu ermöglichen und Nominierungen für den Exekutivrat vor der siebten Tagung einzuholen, um die Wahl der Mitglieder des Exekutivrats durch die Konferenz der Vertragsparteien während dieser Tagung zu ermöglichen;

---

<sup>2</sup> Allgemein als "gemeinsame Durchführung" bezeichnet.

5. dass der Exekutivrat aus zehn Mitgliedern aus den Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto besteht, und zwar wie folgt:
  - a) ein Mitglied aus jeder der fünf Regionalgruppen der Vereinten Nationen, zwei weitere Mitglieder aus in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien, zwei weitere Mitglieder aus nicht in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien sowie ein Vertreter der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, wobei die gegenwärtige Übung im Büro der Konferenz der Vertragsparteien berücksichtigt wird;
6. dass der Exekutivrat für die folgenden kleineren Projektmaßnahmen im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung vereinfachte Modalitäten und Verfahren entwickelt und diese der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer achten Tagung empfiehlt:
  - a) Projektmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energie mit einer Maximalleistung von bis zu 15 Megawatt (oder einem geeigneten Äquivalent),
  - b) Projektmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, die den Energieverbrauch auf der Angebots- und/oder Nachfrageseite um bis zu einem Äquivalent von 15 Gigawattstunden pro Jahr reduzieren, oder
  - c) sonstige Projektmaßnahmen, die sowohl anthropogene Emissionen aus Quellen reduzieren als auch direkt weniger als 15 Kilotonnen Kohlendioxidäquivalenten pro Jahr ausstoßen;
7. den Exekutivrat aufzufordern, die vereinfachten Modalitäten und Verfahren sowie die Definition von kleineren Projektmaßnahmen nach Nummer 6 Buchstabe c zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen an die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienende Konferenz der Vertragsparteien abzugeben;
8. dass während des ersten Verpflichtungszeitraums im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung Aufforstungs- und Wiederaufforstungsprojekte die einzigen zulässigen Projekte im Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft sind. Die Durchführung solcher Projekte verläuft auf der Grundlage der in Abschnitt VII Nummer 1 genannten Grundsätze (über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft) sowie der Definitionen und Modalitäten, die vom Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung entwickelt und der achten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die zu behandelnden Modalitäten umfassen fehlende Dauerhaftigkeit, Zusätzlichkeit, Verlagerungseffekte, Ausmaß, Unsicherheiten, sozioökonomische Auswirkungen und Umweltauswirkungen (einschließlich Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die natürlichen Ökosysteme) (siehe Abschnitt VII über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in Bezug auf die Größeneingrenzung);

9. dass die Behandlung von Projekten im Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung in zukünftigen Verpflichtungszeiträumen als Teil der Verhandlungen über den zweiten Verpflichtungszeitraum beschlossen wird.

#### **4. Artikel 17**

Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,

1. der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien zu empfehlen, dass jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei innerhalb der nationalen Register eine Reserve im Verpflichtungszeitraum behält, die 90 v.H. der nach Artikel 3 Absätze 7 und 8 des Protokolls von Kyoto berechneten und der Vertragspartei zugeteilten Menge oder 100 v.H. der fünffachen Menge des zuletzt überprüften Verzeichnisses nicht unterschreiten soll, je nachdem, welches der niedrigste Wert ist.

### **VII. Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft**

Die Konferenz der Vertragsparteien

1. bestätigt, dass die Behandlung von Maßnahmen im Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) den folgenden Grundsätzen unterliegt:
  - a) die Behandlung dieser Maßnahmen erfolgt auf einer wissenschaftlich einwandfreien Grundlage,
  - b) für die Schätzung dieser Maßnahmen und die Berichterstattung darüber werden langfristig konsistente Methoden angewandt,
  - c) das in Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls von Kyoto genannte Ziel wird nicht durch die Anrechnung von LULUCF-Maßnahmen verändert,
  - d) das bloße Vorhandensein von Kohlenstoffvorräten wird bei der Abrechnung nicht berücksichtigt,
  - e) die Durchführung von LULUCF-Maßnahmen trägt zum Schutz der biologischen Vielfalt und zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen bei,
  - f) die Abrechnung von LULUCF bedeutet nicht eine Übertragung von Verpflichtungen in einen zukünftigen Verpflichtungszeitraum,
  - g) die Umkehr eines Abbaus aufgrund von LULUCF-Maßnahmen wird zum entsprechenden Zeitpunkt angerechnet,

- h) der Abbau, der aus (a) den gegenüber den vorindustriellen Werten erhöhten Kohlendioxidkonzentrationen, (b) indirekten Stickstoffablagerungen und (c) den dynamischen Auswirkungen der Altersstruktur aufgrund von Maßnahmen und Verfahrensweisen vor dem Bezugsjahr stammt, wird bei der Abrechnung nicht berücksichtigt.

Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,

2. den Begriff "Wald" und die Maßnahmen "Aufforstung", "Wiederaufforstung" und "Entwaldung" für die Zwecke der Durchführung des Artikels 3 Absatz 3 zu definieren. Die Maßnahmen werden auf der Grundlage der Änderung der Landnutzung definiert;
3. dass die Lastschriften aus der Ernte während des ersten Verpflichtungszeitraums, der auf Aufforstung und Wiederaufforstung seit 1990 folgt, nicht höher sein dürfen als die von dieser Landfläche erhaltenen Gutschriften;
4. dass "Waldbewirtschaftung", "Acker- und Grünlandbewirtschaftung" und "Begrünung von Ödland" als Maßnahmen im Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft nach Artikel 3 Absatz 4 des Protokolls von Kyoto zulässig sind. Eine Vertragspartei kann entweder eine oder alle diese Maßnahmen während des ersten Verpflichtungszeitraums auswählen. Die Vertragspartei legt ihre Auswahl der zulässigen Maßnahmen vor Beginn des ersten Verpflichtungszeitraums fest;
5. dass eine Vertragspartei, die eine oder alle der unter Nummer 4 genannten Maßnahmen wählt, während des ersten Verpflichtungszeitraums nachzuweisen hat, dass diese Maßnahmen seit 1990 erfolgt und vom Menschen verursacht sind. Solche Maßnahmen sollen nicht als Emissionen und Abbau aus Aufforstung, Wiederaufforstung und Entwaldung im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 angerechnet werden;
6. dass die folgenden Anrechnungsregeln im ersten Verpflichtungszeitraum anzuwenden sind. Sie haben das Ziel, die Grundsätze der Präambel in die Praxis umzusetzen:
  - a) Anwendung der Netto-Netto-Anrechnung (Nettoemissionen oder – einbindungen in einem Verpflichtungszeitraum minus Nettoeinbindung im Basisjahr, multipliziert mit 5) für landwirtschaftliche Maßnahmen (Acker- und Grünlandbewirtschaftung, Begrünung von Ödland),
  - b) Anrechnung von Waldbewirtschaftung bis zur Höhe möglicher Lastschriften nach Artikel 3 Absatz 3, falls die Gesamtänderung des Kohlenstoffbestands in den bewirtschafteten Wäldern seit 1990 den Lastschriften nach Artikel 3 Absatz 3 entspricht oder höher liegt (maximal 8,2 Megatonnen Kohlenstoff pro Vertragspartei und Jahr; keine Diskontierung),

- c) Additionen zu und Abzüge von der einer Vertragspartei zugeteilten Menge, die sich aus der Waldbewirtschaftung nach Artikel 3 Absatz 4 nach Anwendung des unter Buchstabe b beschriebenen Ausgleichs der Lastschriften nach Artikel 3 Absatz 3 sowie aus der Waldbewirtschaftung im Rahmen des Artikels 6 ergeben, dürfen die Werte, die in Anhang Z dieses Beschlusses<sup>3</sup> aufgeführt sind, nicht übersteigen;
7. dass die Zulässigkeit von LULUCF-Maßnahmen nach Artikel 12 auf Aufforstung und Wiederaufforstung begrenzt ist;
8. dass für den ersten Verpflichtungszeitraum die Summe der Additionen zu und Abzüge von der einer Vertragspartei zugeteilten Menge, die sich aus den zulässigen LULUCF-Maßnahmen nach Artikel 12 ergibt, 1 v.H. der Emissionen dieser Vertragspartei im Basisjahr, multipliziert mit 5, nicht übersteigen darf;
9. das Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung aufzufordern, Definitionen und Modalitäten zu entwickeln, damit Projekte zur Aufforstung und Wiederaufforstung im Rahmen des CDM im ersten Verpflichtungszeitraum mit eingeschlossen werden können; hierbei sind die Themen fehlende Dauerhaftigkeit, Zusätzlichkeit, Verlagerungseffekte, Unsicherheiten sowie sozioökonomische Auswirkungen und Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, einschließlich der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die natürlichen Ökosysteme, und die unter Nummer 2 festgelegten Grundsätze sowie die vom Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung zu verabschiedenden Aufgabenbeschreibungen zu beachten, mit dem Ziel, einen Beschluss über diese Definitionen und Modalitäten auf der neunten Tagung zu fassen, welcher der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung vorgelegt werden soll.

---

<sup>3</sup> Bei der Ermittlung der Werte im Anhang wendete die Konferenz der Vertragsparteien eine Diskontierung von 85 v.H. an, um den Abbau nach Nummer 1 Buchstabe h zu berücksichtigen, sowie eine Obergrenze von 3 v.H. für Waldbewirtschaftung; dabei wurden Daten, die von den Vertragsparteien zur Verfügung gestellt wurden, mit Daten der FAO kombiniert. Auch die nationalen Gegebenheiten wurden in Betracht gezogen (einschließlich des Grads des erforderlichen Aufwands zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Protokoll von Kyoto und der durchgeführten Waldbewirtschaftungsmaßnahmen). Aus dem Anrechnungsrahmen, der durch diese Nummer festgelegt wird, ist keine Vorentscheidung für den zweiten und folgenden Verpflichtungszeitraum abzuleiten.

## Anhang Z

	Mt C/a
Australien	0,00
Belgien	0,03
Bulgarien	0,37
Dänemark	0,05
Deutschland	1,24
Estland	0,10
Finnland	0,16
Frankreich	0,88
Griechenland	0,09
Irland	0,05
Island	0,00
Italien	0,18
Japan	13,00
Kanada	12,00
Lettland	0,34
Liechtenstein	0,01
Litauen	0,28
Luxemburg	0,01
Monaco	0,00
Neuseeland	0,20
Niederlande	0,01
Norwegen	0,40
Österreich	0,63
Polen	0,82
Portugal	0,22
Rumänien	1,10
Russische Föderation	17,63
Schweden	0,58
Schweiz	0,50
Slowakei	0,50
Slowenien	0,36
Spanien	0,67
Tschechische Republik	0,32
Ukraine	1,11
Ungarn	0,29
Vereinigtes Königreich	0,37
Vereinigte Staaten von Amerika <sup>4</sup>	

### VIII. Verfahren und Mechanismen in Bezug auf die Einhaltung des Protokolls von Kyoto

Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,

1. dass die Unterstützungsabteilung mit dem Ziel, die Einhaltung zu fördern und für ein Frühwarnsystem bei möglicher Nichteinhaltung zu sorgen, für Beratung und Unterstützung für die Einhaltung folgender Bestimmungen zuständig ist:

<sup>4</sup> Der Leereintrag spiegelt die Tatsache wider, dass die Vereinigten Staaten von Amerika an der Entwicklung dieser Tabelle nicht beteiligt waren. Eine annähernde Zahl für die Vereinigten Staaten von Amerika auf der Grundlage der Daten, die von den Vereinigten Staaten von Amerika in Dokument FCCC/SBSTA/2000/MISC.6 übermittelt wurden, und der Daten der FAO in Dokument TBFRA-2000 (UN-ECE/FAO) wäre 28 Mt C/a.

- a) quantitative Emissionsverpflichtungen (Artikel 3 Absatz 1) vor Beginn des entsprechenden Verpflichtungszeitraums und während jenes Verpflichtungszeitraums und
  - b) Anforderungen an Methoden und Berichterstattung (Artikel 5 Absätze 1 und 2, Artikel 7 Absätze 1 und 4) vor Beginn des ersten Verpflichtungszeitraums;
2. dass die von der Durchsetzungsabteilung bei Nichteinhaltung anzuwendenden Maßnahmen die Wiedergutmachung der Nichteinhaltung zum Ziel haben, um so Umweltintegrität zu gewährleisten, und einen Anreiz zur Einhaltung bieten. Diese Maßnahmen sind die folgenden:
- a) für den ersten Verpflichtungszeitraum Abzug mit einer Quote von 1,3,
  - b) für spätere Verpflichtungszeiträume Abzug mit einer in zukünftigen Änderungen festzusetzenden Quote,
  - c) Entwicklung eines Aktionsplans zur Einhaltung, der
    - der Durchsetzungsabteilung zur Überprüfung und Bewertung vorzulegen ist,
    - für Maßnahmen zu sorgen hat, um die quantitativen Emissionsverpflichtungen des nächsten Verpflichtungszeitraums zu erfüllen, und
    - Politiken und Maßnahmen im eigenen Land Vorrang einräumt,
  - d) Entzug der Zulassung zum Übertragen nach Artikel 17;
3. dass die Durchsetzungsabteilung dafür zuständig ist zu bestimmen, ob eine in Anlage I aufgeführte Vertragspartei die folgenden Anforderungen nicht erfüllt:
- a) die quantitativen Emissionsverpflichtungen (Artikel 3 Absatz 1),
  - b) die Anforderungen an Methoden und Berichterstattung (Artikel 5 Absätze 1 und 2, Artikel 7 Absätze 1 und 4),
  - c) die Zulassungsvoraussetzungen nach den Artikeln 6, 12 und 17;
4. dass es ein Beschwerdeverfahren gegen endgültige Entscheidungen der Durchsetzungsabteilung in Bezug auf Artikel 3 Absatz 1 vor der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien gibt, wenn eine Vertragspartei der Auffassung ist, dass ihr ein ordentliches Verfahren verweigert wurde. Um Entscheidungen der Durchsetzungsabteilung außer Kraft zu setzen, ist mindestens eine Dreiviertelmehrheit erforderlich;

5. dass
  - a) sich die Grundsätze eines ordentlichen Verfahrens sowie der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten in der Ausgestaltung des Einhaltungssystems widerspiegeln,
  - b) die in Artikel 3 des Übereinkommens genannten Grundsätze in der Präambel erwähnt werden und
  - c) sich der Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten im Mandat der Unterstützungsabteilung widerspiegelt;
6. sich die Durchsetzungsabteilung und die Unterstützungsabteilung wie folgt zusammensetzen:
  - a) ein Mitglied aus jeder der fünf Regionalgruppen der Vereinten Nationen und ein Mitglied aus den kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, wobei die Interessengruppen, wie sie sich in der gegenwärtigen Übung des Büros des Übereinkommens widerspiegeln, zu berücksichtigen sind,
  - b) zwei Mitglieder aus in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien und
  - c) zwei Mitglieder aus nicht in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien;
7. dass der Einhaltungsausschuss Entscheidungen im Konsens trifft; für den Fall, dass dies scheitert, ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Darüber hinaus erfordern die Entscheidungen der Durchsetzungsabteilung eine Mehrheit der Mitglieder aus in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien sowie eine Mehrheit der Mitglieder aus nicht in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien;
8.
  - a) auf ihrer sechsten Tagung die Verfahren und Mechanismen in Bezug auf die oben beschriebene Einhaltung anzunehmen und
  - b) die Annahme von Verfahren und Mechanismen in Bezug auf die Einhaltung im Sinne des Artikels 18 des Protokolls von Kyoto durch die erste Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien zu empfehlen.

(Übersetzung)

**Gemeinsame politische Erklärung  
der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten  
sowie Kanadas, Islands, Neuseelands, Norwegens und der Schweiz  
über die finanzielle Unterstützung von Entwicklungsländern**

Wir, die oben genannten in Anlage II aufgeführten Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, erkennen in vollem Umfang die Notwendigkeit an, Entwicklungsländern in Übereinstimmung mit unseren Verpflichtungen nach Artikel 4 Absätze 3, 4, 5, 8 und 9 des Übereinkommens, finanzielle Mittel bereit zu stellen.

Wir begrüßen den Fortschritt, der auf der Sechsten Konferenz der Vertragsparteien im Hinblick auf Beschlüsse gemacht wurde, die Entwicklungsländern einen schnellen Zugang zu weiteren Finanzmitteln für eine Reihe von Tätigkeiten in den Bereichen Aufbau von Kapazitäten, Weitergabe von Technologie und vollständige Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen sowie für Gegenmaßnahmen ermöglichen würden, wobei diese Mittel auch über die Globale Umweltfazilität oder andere Finanzierungsinstrumente zu erlangen wären.

Wir sind uns einig, dass vor allem die am wenigsten entwickelten Länder besondere Berücksichtigung erfahren müssen, damit sie dabei unterstützt werden, die Herausforderung durch die Klimaänderungen zu bewältigen. Wir begrüßen den Fortschritt im Hinblick auf besondere Anstrengungen, wie nationale Aktionsprogramme zur Anpassung, um so die Bemühungen zu stärken, den Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder besser gerecht zu werden.

Wir berücksichtigen in vollem Umfang den Bedarf an Finanzmitteln in berechenbarer und angemessener Höhe, um die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, ihre Verpflichtungen nach dem Übereinkommen zu erfüllen und sich auf das Inkrafttreten des Protokolls vorzubereiten.

Wir erkennen die Bemühungen an, welche die Globale Umweltfazilität bereits unternommen hat, um ihre Verfahren und ihren Projektzyklus zu vereinfachen. Es muss jedoch noch mehr getan werden. Wir erkennen die Notwendigkeit weiterer Verfahrensvereinfachungen an und werden dieses Ziel über den Rat der Globalen Umweltfazilität verfolgen. Wir erwarten auch eine erfolgreiche dritte Wiederauffüllung der Globalen Umweltfazilität.

Ferner begrüßen wir die Einrichtung eines Anpassungsfonds, eines Sonderfonds Klimaänderungen und eines Fonds für die am wenigsten entwickelten Länder, die wesentlich dazu beitragen sollten, die Bemühungen von Entwicklungsländern zur Bewältigung von Klimaänderungen zu unterstützen. Wir treten für den unverzüglichen Beginn und die wirkungsvolle Verwaltung dieser Fonds ein sowie für den unverzüglichen Beginn des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung.

Wir bekräftigen unsere Unterstützung für ein vollkommen transparentes Berichts- und Überprüfungsverfahren bezüglich unserer Tätigkeiten und Maßnahmen zur Bekämpfung von Klimaänderungen, einschließlich der Gewährung finanzieller Unterstützung und der Weitergabe von Technologie, durch nationale Mitteilungen nach dem Übereinkommen.

Wir bekräftigen unsere feste politische Zusage zur Bereitstellung von Finanzmitteln für Entwicklungsländer zur Bekämpfung von Klimaänderungen. Wir sind bereit, ab 2005 einen Beitrag von 410 Millionen US-Dollar / 450 Millionen Euro pro Jahr zu leisten; die Höhe dieses Betrags ist 2008 zu überprüfen. Die bereitzustellenden Finanzmittel können Folgendes umfassen:

- i) Beiträge zu Tätigkeiten der Globalen Umweltfazilität im Zusammenhang mit Klimaänderungen;
- ii) bilaterale und multilaterale Finanzmittel, die zusätzlich zu den derzeitigen Beträgen gezahlt werden;
- iii) Finanzmittel für den Sonderfonds Klimaänderungen, den Anpassungsfonds des Protokolls von Kyoto und den Fonds für die am wenigsten entwickelten Länder;
- iv) Finanzmittel, die aus dem Teil der Erlöse aus dem Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung nach Inkrafttreten des Protokolls von Kyoto stammen.

Wir laden die anderen Vertragsparteien ein, ebenfalls einen Beitrag zu leisten.

*(Übersetzung)*

### **Schlußfolgerungen des Rates**

1. Der Rat erinnert an seine Schlußfolgerungen vom 23. März 1998 zur Frage des Beitrags der einzelnen Mitgliedstaaten zu der von der Gemeinschaft insgesamt gemäß Artikel 3 des Protokolls von Kyoto in Anwendung des Artikels 4 über die gemeinsame Einlösung von Verpflichtungen nach Artikel 3 durchzuführenden Verringerung der Emission von Treibhausgasen um 8 %.
2. Der Rat hat nunmehr eine Einigung über die Beiträge der Mitgliedstaaten zu der Verringerung um 8 % erzielt; die entsprechenden Verpflichtungen der einzelnen Mitgliedstaaten werden in Anhang 1 dieser Schlußfolgerungen aufgeführt. Die Einzelheiten dieser Einigung werden in den Beschluß des Rates über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Protokoll aufgenommen. Sie werden ferner im Einklang mit Artikel 4 zum Zeitpunkt der Ratifizierung des Protokolls durch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen notifiziert.
3. Der Rat vertritt die Auffassung, daß dieses Einvernehmen den weiterhin vorhandenen Willen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten unterstreicht, den Verpflichtungen gemäß Artikel 3 des Protokolls von Kyoto nachzukommen. Er bekräftigt, daß interne Maßnahmen, zu denen im Gemeinschaftskontext auch Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene gehören, für alle in Anlage I genannten Vertragsparteien das Hauptinstrument zur Einhaltung dieser Verpflichtungen darstellen sollten. Unter Hinweis auf seine Schlußfolgerungen vom 23. März 1998, wonach die Modalitäten, Regelungen und Leitlinien für die Anwendung flexibler Mechanismen gewährleisten sollten, daß diese Mechanismen diesen Grundsatz nicht untergraben und die Verpflichtungen nach Artikel 3 nicht abschwächen, vertritt der Rat die Auffassung, daß die mit den Artikeln 6, 12 und 17 des Protokolls eingerichteten Mechanismen eine Ergänzung der internen Maßnahmen darstellen würden.
4. Bei der Prüfung der Nummern 1 bis 3 hat der Rat Kenntnis von den Ergebnissen genommen, die von den subsidiären Gremien der Konferenz der Vertragsparteien in Bonn erzielt wurden, sowie auch von dem Standpunkt der Gemeinschaft zu Änderungen der Landnutzung und forstwirtschaftlichen Aktivitäten.
5. Der Rat bekräftigt seine früheren Schlußfolgerungen zu gemeinsamen und koordinierten Politiken und Maßnahmen, insbesondere die Schlußfolgerungen vom 23. März 1998, in denen er die Bedeutung einer weiteren Ausarbeitung und Durchführung gemeinsamer und koordinierter Politiken und Maßnahmen unterstrich, die zusammen mit den einzelstaatlichen Politiken und Maßnahmen und als deren Ergänzung ein notwendiger Beitrag zur Erreichung des in Kyoto beschlossenen Ziels seien.
6. Der Rat stellt fest, daß seit dem Beitritt der Gemeinschaft zum VN-Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen zusätzlich zu den damals bestehenden gemeinsamen und koordinierten Politiken und Maßnahmen weitere

gemeinsame und koordinierte Politiken und Maßnahmen beschlossen worden sind - u.a. insbesondere Maßnahmen betreffend eine Pflicht zur Unterrichtung über den Energieverbrauch, Mindestleistungsnormen für bestimmte Haushaltsgeräte und die Richtlinie über die Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - die nach dem Jahr 2000 Wirkung zeitigen werden. Der Rat erkennt an, daß diese und andere bereits getroffene Maßnahmen alle zu einer Verringerung und Begrenzung der Emission von Treibhausgasen in den Mitgliedstaaten beitragen, darüber hinaus aber weitere gemeinsame und koordinierte Maßnahmen erforderlich sein werden.

7. Die Verwirklichung des Zieles von Kyoto wird es erforderlich machen, daß sich die Art und Weise, wie Energie produziert und verwendet wird, entscheidend ändert. Der Rat begrüßt die Vorlage der Mitteilung der Kommission zur Energieeffizienz in der Europäischen Gemeinschaft, die allgemeine Ausrichtung des Weißbuchs zu den erneuerbaren Energiequellen und die Mitteilung zur Kraft-/Wärmekopplung. Diese sollten als eine Grundlage für die strategische Entwicklung gemeinsamer, koordinierter und einzelstaatlicher Politiken und Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgase dienen. Der Rat trägt in diesem Zusammenhang auch der Bedeutung der Transeuropäischen Energienetze Rechnung, insbesondere vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, die Verfügbarkeit weniger kohlenstoffintensiver Brennstoffe zu verbessern. Der Rat erinnert an seine Schlußfolgerungen vom 11. Mai 1998, in denen hervorgehoben wurde, wie wichtig es ist, Umweltschutzziele in den Rahmen der allgemeinen Energiepolitik auf einzelstaatlicher Ebene wie auch auf Gemeinschaftsebene sowie in das Funktionieren der gemeinschaftlichen Energiemärkte zu integrieren. Die genannten Schlußfolgerungen enthalten Prioritäten für Maßnahmen zum Ausbau der gemeinsamen koordinierten Politiken und Maßnahmen im Energiesektor.
8. Der Rat hebt die Bedeutung hervor, die mit Blick auf die zu erwartende starke Zunahme des Verkehrsaufkommens einer Begrenzung und/oder Verringerung der Kohlendioxidemissionen von Beförderungsmitteln zukommt. Er begrüßt die Mitteilung der Kommission über Verkehr und CO<sub>2</sub> und sieht der weiteren Erörterung der in ihr enthaltenen Vorschläge erwartungsvoll entgegen.
9. Der Rat erkennt die Rolle an, die Instrumente wirtschaftlicher Art bei der Verringerung der Emission von Treibhausgasen spielen können. Er begrüßt in diesem Zusammenhang die derzeit stattfindenden Beratungen über den Vorschlag für eine Richtlinie zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenbestimmungen über die Besteuerung von Energieerzeugnissen.
10. Der Rat nimmt mit Interesse Kenntnis von den Erläuterungen zu der Mitteilung der Kommission "Klimaänderungen zu einer Strategie nach Kyoto". Im Zusammenhang mit der Entwicklung einer Strategie nach Kyoto soll er bald eine Aussprache über diese Mitteilung führen.
11. Der Rat bekräftigt, daß rasche nennenswerte Fortschritte im Bereich wirksamer gemeinsamer und koordinierter Politiken und Maßnahmen, bei denen den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist, von entscheidender Bedeutung sind, um die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der in Nummer 2 vereinbarten Verpflichtungen zu unterstützen. Damit die Kommission beträchtliche Fortschritte in bezug auf gemeinsame Maßnahmen

noch vor der Ratifikation des Protokolls von Kyoto erzielen kann, ersucht der Rat die Kommission, im Hinblick auf eine baldige Annahme durch den Rat insbesondere die nachstehenden gemeinsamen Politiken und Maßnahmen - gegebenenfalls aufbauend auf den Erfahrungen, die in den Mitgliedstaaten mit entsprechenden Maßnahmen gemacht wurden - voranzutreiben und dabei den Subsidiaritätsgrundsatz und besonders den möglichen Beitrag zur Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen im Zeitraum 2008 - 2012, die Kosten und den Nutzen sowie die Auswirkungen auf die industrielle Wettbewerbsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Rat kommt überein, alljährlich die erzielten Fortschritte zu beurteilen. Eine Gesamtbewertung wird im Jahr 2002 stattfinden, damit bis zum Jahr 2005 im Einklang mit dem Protokoll von Kyoto nennenswerte Fortschritte erzielt werden können.

- i) Der Rat bekräftigt die Bedeutung einer Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Kraftfahrzeugen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die bei den Verhandlungen mit dem ACEA erzielten Fortschritte und hebt hervor, daß dem raschen Abschluß einer Vereinbarung und der Entwicklung eines starken Überwachungssystems im Lichte der Schlußfolgerungen vom 23. März 1998 große Bedeutung zukommt. Er erinnert an seine Schlußfolgerungen vom 25. Juni 1996, in denen er unter anderem feststellte, daß ein System zur Überwachung der Kraftstoffeinsparung erforderlich wäre, mit dem eine Vereinbarung mit der Industrie unterstützt und ergänzt werden sollte, und bestärkt die Kommission darin, einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Der Rat betont ferner die Bedeutung steuerlicher Anreize für die Kraftstoffeffizienz und die Entwicklung umweltfreundlicherer Kraftfahrzeuge als Beitrag zur Erreichung des vom Rat vorgegebenen mittelfristigen Ziels einer durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emission von 120 g CO<sub>2</sub>/km durch neu zugelassene Fahrzeuge in der Europäischen Union im Jahr 2005, keinesfalls aber nach dem Jahr 2010. Der Rat bekräftigt ferner die Bedeutung einer Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen des Güterkraftverkehrs. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung der für Ende 1998 vorgesehenen Beurteilung der Richtlinie 92/6 betreffend die Sicherheit im Straßenverkehr, insbesondere in bezug auf Geschwindigkeitsbeschränkungen für den Schwerlastverkehr.
- ii) Der Rat erinnert an seine EntschlieÙung vom 9. Juni 1997, in der er die Kommission ersucht hat, ihm vor Ende 1997 über die Besteuerung von Flugtreibstoff Bericht zu erstatten. Er ersucht die Kommission nachdrücklich, diese Untersuchung rasch zu einem Abschluß zu bringen und die Mitgliedstaaten über den Fortgang auf dem laufenden zu halten, damit diese Arbeit zu gegebener Zeit in die im Rahmen der ICAO geführten Erörterungen einfließen kann. In diesem Zusammenhang erinnert der Rat gleichfalls an seine Schlußfolgerungen vom 23. März 1998, in denen er die Vertragsparteien der Anlage I nachdrücklich auffordert, die Arbeiten im Rahmen der ICAO zur Begrenzung oder Verringerung der Emission von Treibhausgasen fortzusetzen.
- iii) Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die weitere Gewährung von Subventionen für fossile Brennstoffe zur Produktion von Treibhausgasen beitragen kann, und ersucht die Kommission, Vorschläge für ein gemeinsames Vorgehen zur schrittweisen Verringerung/Abschaffung von

Subventionen für fossile Brennstoffe sowie anderen Subventionen, Steuerregelungen und Vorschriften zu unterbreiten, die einer effizienten Energienutzung zuwiderlaufen.

- iv) Der Rat betont, wie wichtig es ist, die Energieeffizienz aktiv zu fördern. In diesem Zusammenhang ersucht er die Kommission, die Unterbreitung von Vorschlägen zugunsten unterschiedlicher Mindestbesteuerungsniveaus für energiesparende Erzeugnisse zu erwägen, so daß die Mitgliedstaaten unbeschadet des Grundsatzes der steuerlichen Harmonisierung die Möglichkeit haben, geeignete wirtschaftliche Anreize für solche Erzeugnisse zu schaffen.
  
- v) Der Rat erkennt an, daß eine verbesserte technische Leistung und Konstruktionsweise von Geräten und Vorrichtungen erheblich zur Verringerung der Emissionen beitragen kann. Erforderlich ist auf der Ebene der Gemeinschaft ein Programm mit ergänzenden gemeinsamen und koordinierten Maßnahmen wie verbesserten und dynamischen Normen für die Energieeffizienz von Erzeugnissen, Bescheinigungsverfahren, Kennzeichnungen und Umweltvereinbarungen. Der Rat ersucht die Kommission, einen Aktionsplan mit Prioritäten vorzulegen, der auf den bereits bestehenden Maßnahmen für Haushaltsgeräte aufbaut und Raum für eine Überprüfung und Verbesserung bietet.
  
- vi) Eine nennenswerte Verringerung der Emissionen könnte dadurch erzielt werden, daß die gegenwärtige beste Praxis im Bereich der Energieeffizienz auf breiterer Ebene angewandt würde, insbesondere unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Technologie nach der IVU-Richtlinie. Der Rat ersucht die Kommission, ein europäisches Programm zur Förderung der Akzeptanz neuer - wirtschaftlicher - Technologien und Techniken zu entwickeln, unter anderem im Kontext des Rahmenprogramms für den Energiebereich.
  
- vii) Der Rat stellt fest, daß sich unterschiedliche Optionen im Bereich der Abfallbewirtschaftung unterschiedlich auf die Emission von Treibhausgasen auswirken und fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, daß bei den Vorschlägen für Rechtsvorschriften über Abfall der neueste Stand der Forschung und die beste verfügbare Technologie zur Verringerung der Emission von Treibhausgasen berücksichtigt werden. Insbesondere ersucht er die Kommission, bei ihren laufenden Arbeiten zur Vermeidung und Verringerung der Methanemissionen aus Abfalldeponien vor allem aber in den Einzelvorschriften im Rahmen der Richtlinie über Abfalldeponien, die Auswirkungen auf den Umfang der Treibhausgasemissionen zu berücksichtigen. Er ersucht die Kommission ferner, etwaigen technischen Nachweisen von Treibhausgasemissionen, die sich im Rahmen anderer Optionen der Abfallbewirtschaftung ergeben, Rechnung zu tragen und erforderlichenfalls Änderungen der Abfallbewirtschaftungsstrategie der Gemeinschaft vorzuschlagen.
  
- viii) Der Rat erinnert an seine Schlußfolgerungen vom 19. Juli 1997, in denen er die Kommission ersucht hat, in Absprache mit den Mitgliedstaaten

einen Plan für Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Methanemissionen auszuarbeiten. Er ersucht die Kommission, ihre diesbezüglichen Arbeiten fortzusetzen.

- ix) Der Rat weist auf die N<sub>2</sub>O-Emission insbesondere von Katalysatoren in Kraftfahrzeugen hin und ersucht die Kommission, nach Lösungen zu suchen und dabei den Auswirkungen der Emission anderer Gase Rechnung zu tragen.
  - x) Der Rat ersucht die Kommission, dafür Sorge zu tragen, daß die FTE-Aktivitäten im Rahmen des 5. Rahmenprogramms einen maximalen Beitrag zu den Zielen im Bereich der Klimaänderungen leisten, indem insbesondere für die erneuerbaren Energieträger neue Energietechnologien und -techniken für die Verringerung der Emission aller Treibhausgase entwickelt und vorgestellt werden; dies schließt ihre Verbreitung in Drittländern ein.
12. Der Rat erinnert an seine Schlußfolgerungen vom 19. Juni 1997, in denen er hervorhob, daß einige auf nationaler Ebene verfolgte Politiken am besten von den Mitgliedstaaten als koordinierte durch den Rat geförderte Maßnahmen vorangebracht werden könnten. Er bekräftigt die große Bedeutung eines koordinierten Vorgehens und kommt überein, zur Ergänzung gemeinsamer und einzelstaatlicher Maßnahmen in folgenden Bereichen tätig zu werden:
- i) Die Liberalisierung wird sich erheblich auf die Struktur der Elektrizitäts- und Gasmärkte auswirken. Der Rat hält es für erforderlich, daß auf einzelstaatlicher Ebene und in den hierfür geeigneten Fällen auf der Ebene der Gemeinschaft Schritte unternommen werden, die gewährleisten, daß liberalisierte Märkte Ziele des Umweltschutzes verfolgen und sich gleichzeitig positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Wahrung der Verbraucherinteressen auswirken. Er ersucht die Kommission, einen Bericht mit allen Maßnahmen vorzulegen, die darüber hinaus auf der Ebene der Gemeinschaft ergriffen werden müssen, um einen ordnungsgemäßen und umweltverträglichen Ablauf des Marktgeschehens zu gewährleisten; insbesondere ist hierbei die Notwendigkeit von Vorschlägen zu berücksichtigen, die die Beseitigung von Hindernissen für die umfassendere Verwendung erneuerbarer Energieträger bezwecken.
  - ii) Der Rat erkennt die Bedeutung von Energiequellen und Technologien wie erneuerbaren Energieträgern und KWK an, bei deren Verwendung wenig oder kein Kohlendioxid freigesetzt wird. Er erinnert an seine EntschlieÙung vom 11. Mai 1998, in der vereinbart wurde, im Wege der Zusammenarbeit und der Koordinierung der Politiken eine wesentlich breitere Nutzung erneuerbarer Energieträger in der Europäischen Union zu fördern. Der Rat ruft die Mitgliedstaaten auf, weiterhin einzelstaatliche Strategien und Strukturen zu entwickeln, die der Verwirklichung dieses Ziels dienen. Er erinnert ferner daran, daß im Weißbuch über die erneuerbaren Energieträger das bedeutende Potential für die Energieerzeugung unter anderem aus Biomasse, Wind- und Sonnenenergie gewürdigt wird. Er ersucht die Kommission, Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Erzeugung erneuerbarer Energieträger auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik am besten gefördert werden kann. In diesem

Zusammenhang erkennt der Rat ferner an, daß die Mitgliedstaaten möglicherweise Energiepflanzen mit staatlichen Beihilfen fördern wollen, und ersucht die Kommission, angemessene Änderungen der Leitlinien zugunsten der erneuerbaren Energieträger in Betracht zu ziehen, die in ihrem Weißbuch vorgesehen sind.

- iii) Der Rat erinnert an seine EntschlieÙung vom 8. Dezember 1997, in der die Möglichkeiten für einen zunehmenden Rückgriff auf KWK in den Mitgliedstaaten betont und Maßnahmen genannt wurden, die ihre Verwendung fördern könnten. Er ist sich darüber einig, daß die Mitgliedstaaten diese Grundsätze als Basis für die Förderung des KWK-Marktes benutzen und Hindernisse, die den Zugang zu diesem Markt erschweren, abbauen sollten, um eine deutliche Zunahme der Verwendung von KWK in der Gemeinschaft zu ermöglichen.
  - iv) Der Rat erinnert an seine EntschlieÙung vom 7. Oktober 1997 zu Umweltvereinbarungen und erkennt an, daß Umweltvereinbarungen mit bestimmten Sektoren eine kosteneffiziente Möglichkeit der Verringerung von Treibhausgasemissionen darstellen können und in geeigneten Fällen förderungswürdig sind.
  - v) Der Rat kommt überein, daß die Verkehrspolitik der Mitgliedstaaten auf eine Umleitung der Reisenachfrage auf weniger umweltschädliche Verkehrsträger und die Steuerung der gesamten Beförderungsnachfrage unter Berücksichtigung der umweltbedingten Beschränkungen des Verkehrsaufkommens abstellen sollte.
  - vi) Der Energieverbrauch in Gebäuden ist eine Hauptursache von Kohlendioxidemissionen in der Gemeinschaft. Der Rat erkennt an, daß die Normen für die Energieeffizienz in neuen und erneuerten Gebäuden auf die einzelstaatlichen Gegebenheiten abgestimmt sein müssen, kommt jedoch überein, daß die Mitgliedstaaten eine baldige Überprüfung ihrer einzelstaatlichen Normen vornehmen, um Bereiche zu ermitteln, in denen kostengünstig strengere Normen Anwendung finden können.
13. Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der zu erwartenden Zunahme in der Industrie verwendeter Gase mit hohem globalem Erwärmungspotential. Insbesondere erkennt er die Bedeutung einer weiteren Ausarbeitung von Politiken an, die eine Begrenzung und/oder Verringerung der Emissionen von Fluorkohlenwasserstoffen, Perfluorkohlenwasserstoffen und SF<sub>6</sub> vor allem im Lichte ihrer Einbeziehung in die in Kyoto festgelegte Gruppe von Gasen bezwecken. Er betont die Bedeutung, die gemeinsame und koordinierte Politiken zusätzlich zu den einzelstaatlichen Maßnahmen in diesem Bereich spielen können, und ersucht die Kommission, einen Rahmen für die Begrenzung und/oder Verringerung von Emissionen zu entwickeln, der alle Bereiche der Erzeugung und Verwendung dieser Gase abdeckt und von den Mitgliedstaaten weiterentwickelt werden kann. Dieser Rahmen könnte folgendes umfassen: bessere Beobachtung der derzeitigen Emissionen, sparsamer Umgang, Maßnahmen zur Verringerung von Leckagen, Steuerung des Lebenszyklus und Wiederverwendung, Senkung des Verbrauchs durch Verbesserung der Effizienz von Kühl-, Heiz- und Klimaanlageanlagen und durch Ersetzung von Energiequellen. Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten, Programme zur Begrenzung und/oder

Reduzierung der Emissionen dieser Gase unter Berücksichtigung ihres globalen Erwärmungspotentials einzuführen, was gegebenenfalls auch Vereinbarungen mit Herstellern und den wichtigsten Verbrauchern einschließen kann. Darüber hinaus ersucht der Rat die Kommission, weiter an der Entwicklung umweltverträglicher und sicherer Alternativen für Fluorkohlenwasserstoffe, Perfluorkohlenwasserstoffe und SF<sub>6</sub> zu arbeiten.

## Anhang 1

Mitgliedstaaten	Verpflichtungen gemäß Artikel 4 des Protokolls von Kyoto
Belgien	- 7,5 %
Dänemark	- 21 %
Deutschland	- 21 %
Griechenland	+25 %
Spanien	+ 15 %
Frankreich	0 %
Irland	+ 13 %
Italien	- 6,5 %
Luxemburg	- 28 %
Niederlande	- 6 %
Österreich	- 13 %
Portugal	+ 27 %
Finnland	0 %
Schweden	+ 4 %
Vereinigtes Königreich	- 12,5 %

## Anlage II

### Entwurf einer Protokollerklärung

1. "Die Kommission weist den Rat darauf hin, daß zusätzlich zu den gemeinsamen und koordinierten Maßnahmen im Sinne der Schlußfolgerungen des Rates energische einzelstaatliche Maßnahmen erforderlich sein werden, die einen Beitrag dazu leisten sollen, daß die Mitgliedstaaten ihre Ziele erreichen. Sie erinnert ferner daran, daß viele der in den Schlußfolgerungen genannten Vorschläge bereits auf dem Tisch des Rates liegen und daß rasch über diese Vorschläge entschieden werden sollte."
2. "Dänemark ist in der Lage, seine Emissionen in der ersten Verpflichtungsphase im Vergleich zu jenen im Jahr 1990 in Höhe von 80 Mio. t korrigiertem CO<sub>2</sub>-Äquivalent durch innerstaatliche Politiken und Maßnahmen und die vorliegenden von der Gemeinschaft angenommenen Maßnahmen um 17 % zu verringern. Bei der rechtsverbindlichen Verpflichtung zu einer 21%igen Verringerung, wie in Anhang 1 zu diesen Schlußfolgerungen festgehalten ist, geht Dänemark davon aus, daß weitere gemeinsame und koordinierte Politiken und Maßnahmen vor der Ratifikation des Protokolls von Kyoto ausgearbeitet und angenommen werden."
3. "Bei der in Anhang 1 zu diesen Schlußfolgerungen wiedergegebenen rechtsverbindlichen Verpflichtung geht Finnland davon aus, daß gemeinsame und koordinierte Politiken und Maßnahmen in allen Bereichen der Wirtschaft, einschließlich der Harmonisierung der Energiebesteuerung auf Gemeinschaftsebene, tatsächlich durchgeführt werden. Darüber hinaus hängt Finnlands Fähigkeit zur Erreichung des Ziels von dem erfolgreichen Abschluß des sogenannten Brutto/Netto-Konzepts und von der Anerkennung einer nachhaltigen Forstwirtschaft als Leitprinzip für den Schutz und die Verbesserung von Kohlendioxid-Senken und -Speichern ab."

(Übersetzung)

**Vorschlag für eine  
Entscheidung des Rates  
über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto  
zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen  
über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft  
sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Ver-  
pflichtungen**

(von der Kommission vorgelegt)

**Begründung**

**Allgemeine Bemerkungen**

- (1) Die Klimaänderung ist zweifellos eine der größten ökologischen und wirtschaftlichen Herausforderungen der Menschheit. Die internationale Gemeinschaft reagierte darauf 1992 mit der Verabschiedung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC). Dieses Übereinkommen wurde bisher von 186 Parteien ratifiziert und im Namen der Europäischen Gemeinschaft durch den Beschluss 94/69/EG des Rates vom 15. Dezember 1993 genehmigt. Das zentrale Ziel des Übereinkommens besteht darin, eine Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Stand zu erreichen, auf dem eine gefährliche vom Menschen verursachte Störung des Klimasystems verhindert wird.
- (2) Das Übereinkommen verpflichtet die Industrieländer, für ihre Emissionen von Treibhausgasen einzeln oder gemeinsam bis zum Jahr 2000 eine Reduzierung auf den Stand von 1990 anzustreben. Die jüngsten Daten deuten darauf hin, dass die EU dieses Ziel erreichen wird, da ihre Emissionen 1999 um 4 % niedriger lagen als 1990.
- (3) Auf ihrer ersten Konferenz stellten die Vertragsparteien fest, dass dieses Ziel nicht ausreicht, um das endgültige Ziel des Übereinkommens zu erreichen. Die Vertragsparteien begannen daher mit den Vorbereitungen für die Annahme eines Rechtsinstruments, das geeignete Maßnahmen nach dem Jahr 2000 ermöglicht.
- (4) Diese Arbeiten führten zur Annahme des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen am 11. Dezember 1997, in dem rechtsverbindliche Emissionsziele für die Industrieländer bis 2012 festgelegt werden.
- (5) Ein Jahr später beschlossen die Vertragsparteien in Buenos Aires einen Aktionsplan, um die Einzelheiten der Umsetzung des Protokolls festzulegen (Beschluss 1/CP.4). Die wesentlichen Elemente des Aktionsplans von Bue-

nos Aires wurden auf der Fortsetzung der sechsten Konferenz der Vertragsparteien in Bonn vom 19. bis 27. Juli 2001 (Beschluss 5/CP.6) im Konsens beschlossen.

- (6) Auf dem Europäischen Rat von Göteborg am 15. und 16. Juni 2001 forderten die Staats- und Regierungschefs der EU die Kommission auf, vor Ende 2001 einen Vorschlag für die Ratifikation des Protokolls durch die Europäische Gemeinschaft auszuarbeiten, der es der Union und ihren Mitgliedstaaten ermöglicht, ihrer Verpflichtung zur baldigen Ratifikation des Kyoto-Protokolls nachzukommen und das Protokoll bis 2002 in Kraft zu setzen.
- (7) Nach Artikel 4 des Kyoto-Protokolls können die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen zur Emissionsbegrenzung und -reduzierung gemeinsam erfüllen. Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten hatten stets vor, diese Bestimmung zu nutzen und erklärten daher bei Unterzeichnung des Protokolls in New York am 29. April 1998, dass die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ihre jeweiligen Verpflichtungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls in Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 4 gemeinsam erfüllen werden.
- (8) Der Rat vereinbarte auf der Tagung der Umweltminister vom 15. bis 16. Juni 1998 die Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten zu dem Ziel, die Emissionen insgesamt um 8 % zu senken. Die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Juni 1998 enthalten die Verpflichtungen der einzelnen Mitgliedstaaten (sogenannte "Lastenteilungsvereinbarung"), ferner wird darin festgelegt, dass die Einzelheiten dieser Einigung in die Entscheidung des Rates über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Protokoll aufgenommen werden.
- (9) Die Klimaänderung fällt zum Teil in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft, wie aus Anhang III der vorgeschlagenen Ratsentscheidung hervorgeht. Außerdem wurden im Europäischen Programm zur Klimaänderung (ECCP) weitere denkbare politische Konzepte und Maßnahmen aufgezeigt, die auf Gemeinschaftsebene angenommen werden können.
- (10) Das Protokoll tritt in Kraft, wenn es von 55 Vertragsparteien ratifiziert wurde, auf die mindestens 55 % der CO<sub>2</sub>-Emissionen (bezogen auf den Stand von 1990) der in Anhang I aufgeführten Vertragsparteien entfallen<sup>2</sup>. Ziel der EU ist es seit langem, dass das Protokoll rechtzeitig zum Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung im September 2002 in Johannesburg in Kraft tritt.

## **Rechtsgrundlage**

- (11) Der Gegenstand des Kyoto-Protokolls fällt in den Bereich der gemeinschaftlichen Umweltpolitik. Der Vorschlag basiert auf Artikel 174 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 erster Satz und Artikel 300 Absatz 3 erster Unterabsatz. Nach Artikel 174 Absatz 4 ist die Gemeinschaft zum Abschluss des Kyoto-Protokolls befugt, Artikel 300 enthält die verfahrenstechnischen Anforderungen. Der Vorschlag der Kommission bedarf der Annahme durch eine qualifizierte Mehrheit im Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

<sup>2</sup>

Zeitpunkt des Inkrafttretens: 90 Tage nach Erfüllung dieser Auflage.

## **Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit**

- (12) Sowohl die EG als auch die Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des UNFCCC und Unterzeichner des Kyoto-Protokolls. Im Sinne des Protokolls sind sowohl die EG als auch die Mitgliedstaaten mengenmäßige Verpflichtungen für die Emissionsbegrenzung oder -verringerung eingegangen. Die Umsetzung der Bestimmungen des Protokolls fällt zum Teil in die Zuständigkeit der Gemeinschaft und zum Teil in die der Mitgliedstaaten. Daher müssen sowohl die EG als auch die einzelnen Mitgliedstaaten das Kyoto-Protokoll ratifizieren.
- (13) Im Hinblick auf die gemeinsame Erfüllung von Verpflichtungen durch die EG und ihre Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 des Protokolls und insbesondere im Hinblick auf die "Lastenteilungsvereinbarung" vom Juni 1998 sollten die EG und die Mitgliedstaaten ihre Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden gleichzeitig hinterlegen.

## **Übereinstimmung mit anderen Bereichen der Gemeinschaftspolitik**

- (14) In den letzten Jahren wurden auf Gemeinschaftsebene verschiedene politische Konzepte und Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderung angenommen. Die Ratifizierung des Kyoto-Protokolls steht in Einklang mit anderen Bereichen der Gemeinschaftspolitik, insbesondere mit den Maßnahmen zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und mit dem Beschluss, in bestimmten Bereichen (z.B. Energie und Verkehr) weitere Maßnahmen anzunehmen. In dem kürzlich verabschiedeten Grünbuch zur Energieversorgungssicherheit<sup>3</sup> sowie im Weißbuch über die europäische Verkehrspolitik<sup>4</sup> werden verschiedene Maßnahmen aufgeführt, die erheblich zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen werden. Es sind keine unmittelbaren Konflikte mit anderen Bereichen der Gemeinschaftspolitik zu erkennen.
- (15) Die Treibhausgasemissionen (ausgenommen Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft) in der EU sind 1999 im Vergleich zu 1990 um 4 % gesunken. Die EU als Ganzes scheint daher ihren Zielen für 2008 bis 2012 ein gutes Stück näher gekommen zu sein. Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten sowie eine Reihe bedeutender Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene<sup>5</sup> werden in Zukunft zu weiteren Emissionsverringerungen beitragen. Allerdings könnte die EU ihr Emissionsziel im Jahre 2010 weit verfehlen, weil vor allem im Verkehr ein starker Anstieg der Emissionen möglich ist, wenn nicht in allen Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene zusätzliche Maßnahmen durchgeführt werden. Im Sinne dieser Entscheidung müssen alle Mitgliedstaaten Anstrengungen unternehmen, um ihre Reduktionsziele zu erreichen, und es sollte nicht vorausgesetzt werden, dass die "Übererfüllung" der Ziele in einigen Mitgliedstaaten die Defizite in anderen Mitgliedstaaten ausgleichen und so die Erreichung des Gesamtziels der EU im Rahmen des Kyoto-Protokolls gewährleisten kann. Allerdings könnte eine solche "Übererfüllung" in Verbindung mit einem funktionierenden Emissionshandel dazu beitragen, dass die

---

<sup>3</sup> "Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit", KOM(2000) 769 endgültig.

<sup>4</sup> KOM(2001) 370 endgültig.

<sup>5</sup> Deponierichtlinie, Vereinbarungen mit ACEA und JAMA/KAMA, Entscheidung über Beobachtungssystem für Emissionen, Richtlinie über die Förderung erneuerbarer Energiequellen, usw.

Mitgliedstaaten mit Defiziten ihre Verpflichtungen wirksam erfüllen können.

- (16) Die Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen des Protokolls erfordert daher eine Koordinierung der Politik und die Annahme weiterer Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene, insbesondere in den Bereichen Energie, Verkehr, Industrie, Privathaushalte, Landwirtschaft und Forschung. Mögliche weitere Maßnahmen wurden im Rahmen des Europäischen Programms zur Klimaänderung, das auf der Beteiligung vieler Interessengruppen beruht, sowie im Weißbuch über die europäische Verkehrspolitik und im Grünbuch zur Energieversorgungssicherheit definiert. Unter anderem wurde beim ECCP die Auffassung vertreten, dass der Emissionshandel in der EU wesentlich zur kostenwirksamen Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen kann. Daher wird gleichzeitig mit diesem Vorschlag ein System für den Emissionshandel in der EG vorgeschlagen.
- (17) Wirtschaftliche Analysen des Kyoto-Protokolls und seiner Auswirkungen für die EU zeigen, dass die Gesamtkosten für die Erfüllung der Verpflichtungen unterschiedlich ausfallen können. Wenn kostenwirksame Politikkonzepte oberste Priorität erhalten, werden die Kosten für die Erfüllung der Verpflichtungen bis 2010 mit etwa 0,06 % des BIP veranschlagt. Mehrere andere Studien ergeben Werte in einem ähnlichen Bereich bis zu 0,3 %. Dieser Bereich spiegelt die Unsicherheiten im Hinblick auf verschiedene Faktoren wider, z.B. Wirtschaftswachstum. Unter Berücksichtigung des Bonner Kompromisses im Hinblick auf Senken und die Nutzung der Mechanismen des Kyoto-Protokolls dürften die Kosten für die Einhaltung noch niedriger liegen. Die Mitgliedstaaten können außerdem die flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls nutzen. Die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft insgesamt (einschließlich internationaler Handel) dürften nicht sehr groß sein. In einzelnen energieintensiven Bereichen könnten die Kosten für die Einhaltung der Verpflichtungen jedoch höher ausfallen und die Wirtschaftsleistung gegenüber einigen internationalen Konkurrenten (einschließlich anderen Industrieländern) beeinträchtigen. Allgemein muss darauf geachtet werden, dass die Maßnahmen der Gemeinschaft dem Grundsatz der Nachhaltigkeit folgen und ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen Rechnung tragen, wie beim Europäischen Rat von Göteborg vereinbart.
- (18) Schließlich steht die Verringerung der Treibhausgasemissionen auf lange Sicht völlig in Einklang mit den Zielen des Kommissionsvorschlags für das 6. Umweltaktionsprogramm, den Ergebnissen der ersten Lesung des europäischen Parlaments und dem gemeinsamen Standpunkt des Rates zu diesem Vorschlag, sowie mit dem Vorschlag der Kommission für eine Strategie der Europäischen Union für die nachhaltige Entwicklung.

### **Finanzbogen**

- (19) Durch die Annahme dieses Instruments wird die EG Vertragspartei des Kyoto-Protokolls mit allen daraus erwachsenden finanziellen Verpflichtungen im Hinblick auf den Haushalt dieses Instruments. Derzeit beläuft sich der Beitrag der EG zum Jahresbudget des UNFCCC auf 299 326,95 EUR. Da das Sekretariat des UNFCCC auch als Sekretariat des Kyoto-Protokolls dienen wird, sind Synergien und folglich ein möglicherweise geringeres Jahresbudget zu erwarten. Auf jeden Fall sollte der Beitrag der EG wie nach der UN-Bewertungsskala vereinbart nicht über 2,5 % des Jahresbudgets des Protokolls betragen.

- (20) Zusätzlich zu ihrem Beitrag zum Trust Fund für das UNFCCC hat die Kommission regelmäßig freiwillige finanzielle Beiträge zum Trust Fund für die Beteiligung der Entwicklungsländer geleistet oder Vertragsparteien finanziell unterstützt, die spezifische Sitzungen von besonderer Bedeutung für die Umsetzung des Übereinkommens veranstalteten oder die Verhandlungen zum Kyoto-Protokoll ausrichteten (z.B. Vertragsstaatenkonferenz, Workshops). Solche Beiträge aus dem Haushalt der GD ENV dürften auch nach dem Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls geleistet werden.
- (21) Ferner gab die EU auf der Fortsetzung der 6. Konferenz der Vertragsparteien im Juli 2001 in Bonn gemeinsam mit Kanada, Island, Neuseeland, Norwegen und der Schweiz eine politische Erklärung ab, der zufolge die finanzielle Unterstützung der Entwicklungsländer im Rahmen des UNFCCC zum Jahr 2005 auf bis zu 450 Mio. EUR jährlich steigen soll. Mittel im Zusammenhang mit diesem Ziel können umfassen: (i) Beiträge zu Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen der Globalen Umweltfazilität (GEF), (ii) bilaterale und multilaterale Mittel zusätzlich zum derzeitigen Umfang, (iii) Mittel für den besonderen Klimaschutzfonds, den Anpassungsfonds des Kyoto-Protokolls und den Fonds für die am wenigsten entwickelten Länder, sowie (iv) Mittel aus den Erlösen im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung nach Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls. Die Verteilung des zugesagten Betrags unter den Geberländern ist zwar noch nicht festgelegt, doch der Beitrag der EU dürfte auf der Grundlage des Dokuments FCCC/CP/2001/2/Add.1 etwa 355 Mio. EUR betragen. Die Kommission stellt fest, dass die Mitgliedstaaten möglicherweise ihre entsprechenden Beitragszusagen nicht erfüllen können. Die Kommission will prüfen, inwieweit sie dazu beitragen kann, eine Lösung zu finden.

## **Erläuterungen zu den Artikeln**

### Artikel 1

- (22) In diesem Artikel wird die Genehmigung des Kyoto-Protokolls durch die Europäische Gemeinschaft festgestellt.

### Artikel 2

- (23) Dieser Artikel bezieht sich darauf, dass die EG und die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls gemeinsam im Sinne von Artikel 4 des Protokolls erfüllen werden. Ferner nimmt er gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Protokolls Bezug auf die jeweiligen Emissionsmengen für die Europäische Gemeinschaft und die einzelnen Mitgliedstaaten für den ersten Verpflichtungszeitraum (2008-2012) gemäß Anhang II dieses Vorschlags. Er bestimmt, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Einhaltung der Emissionsmengen nach Anhang II zu ergreifen haben, damit die Europäische Gemeinschaft ihre Verpflichtungen im Rahmen des Protokolls erfüllen kann.

### Artikel 3

- (24) In diesem Artikel wird festgelegt, welche Gesamtmengen an Treibhausgasen die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verursachen dürfen, die in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent zu berechnen und festzulegen sind, wenn die

Werte der jeweiligen Basisjahremissionen definitiv vorliegen. Dies wird spätestens vor dem Beginn des Verpflichtungszeitraums der Fall sein. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es noch nicht möglich, da die Basisjahremissionen erst nach dem Inkrafttreten des Protokolls endgültig bestimmt werden. Die Berechnung wird nach dem Verfahren gemäß Artikel 8 des Beschlusses 93/389/EWG (Ausschuss für das Überwachungssystem) entsprechend den einschlägigen im Kontext des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Kyoto-Protokolls entwickelten Verfahren einschließlich der für die Berechnung von Senken nach Artikel 3 Absätze 3 und 4 des Protokolls entwickelten Verfahren erfolgen.

#### Artikel 4

- (25) Dieser Artikel betrifft die Übermittlung dieser Entscheidung an das UNFCCC-Sekretariat nach ihrer Annahme sowie ihre Hinterlegung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 24 Absätze 1 und 3 des Protokolls.

#### Artikel 5

- (26) Dieser Artikel verpflichtet die Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um ihre Ratifikationsinstrumente gleichzeitig mit der EG zu hinterlegen, und enthält einen entsprechenden Zeitplan, um dabei das politische Ziel der EU einzuhalten, nämlich die Ratifikation und das Inkrafttreten des Protokolls zum Zeitpunkt des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg vom 2. bis 11. September 2002 (die Ratifikationsurkunde sollte spätestens am 14. Juni hinterlegt werden, um das Inkrafttreten des Protokolls für die EU nach 90 Tagen am 11. September, dem letzten Tag des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, zu ermöglichen).

#### Artikel 6

- (27) In diesem Artikel wird festgelegt, dass diese Entscheidung an die Mitgliedstaaten gerichtet ist.

#### Anhang I

- (28) Dieser Anhang enthält den Text des Kyoto-Protokolls, der am 11. Dezember 1997 in Kyoto (Japan) angenommen wurde.

#### Anhang II

- (29) Die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Juni 1998 enthalten die Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten zum Gesamtziel einer Verringerung der Emissionen um 8 % (sogenannte Lastenteilungsvereinbarung). Diese Beiträge wurden wie folgt festgelegt:

Österreich	-13 %	Italien	-6½ %
Belgien	-7½ %	Luxemburg	-28 %
Dänemark	-21 %	Niederlande	-6 %
Finnland	0 %	Portugal	+27 %
Frankreich	0 %	Spanien	+15 %
Deutschland	-21 %	Schweden	+4 %
Griechenland	+25 %	Vereinigtes Königreich	-12½ %
Irland	+13 %		
Europäische Gemeinschaft		-8 %	

Dieser Anhang enthält die Emissionsmengen für die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 des Protokolls, wobei die Zahlen der "Lastenteilungsvereinbarung" gemäß Anlage B des Kyoto-Protokolls in Emissionsmengen umgesetzt wurden, d.h. als Prozentsatz des Basisjahres oder -zeitraums.

### Anhang III

- (30) Dieser Anhang enthält eine Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zu ihrer Zuständigkeit für den Bereich Klimaänderung und die vom Protokoll geregelten Fragen.

Vorschlag  
für eine Entscheidung des Rates  
über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum  
Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen  
im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame  
Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 174 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission<sup>6</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>7</sup>

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das zentrale Ziel des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen ("das Übereinkommen"), das durch den Beschluss 94/69/EG des Rates vom 15. Dezember 1993 über den Abschluss des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen angenommen wurde<sup>8</sup>, ist die Stabilisierung der Konzentrationen von Treibhausgasen in der Atmosphäre auf einem Stand, auf dem eine gefährliche vom Menschen verursachte Störung des Klimasystems verhindert wird.
- (2) Die Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen kam auf ihrer ersten Tagung zu dem Schluss, dass die Verpflichtung der Industrieländer, ihre Emissionen von Kohlendioxid und anderen Treibhausgasen, die nicht unter das Montrealer Protokoll zum Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht fallen, bis zum Jahr 2000 einzeln oder gemeinsam auf den Stand von 1990 zurückzuführen, nicht ausreichend ist, um das Langzeitziel des Übereinkommens, die Verhinderung einer gefährlichen vom Menschen verursachten Störung des Klimasystems, zu erreichen, und vereinbarten eine Initiative, um geeignete Maßnahmen für den Zeitraum nach dem Jahr 2000 durch die Annahme eines Protokolls oder eines anderen Rechtsinstruments zu ermöglichen<sup>9</sup>.

---

<sup>6</sup> ABI. C ....vom ..., S. ....

<sup>7</sup> ABI. C ....vom ..., S. ....

<sup>8</sup> ABI. L 33 vom 7.2.1994, S. 11.

<sup>9</sup> Beschluss 1/CP.1 "Berliner Mandat: Überprüfung der Angemessenheit von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a) und b) des Übereinkommens, einschließlich Vorschläge für ein Protokoll und Beschlüsse über Folgemaßnahmen".

- (3) Dieser Prozess führte zur Annahme des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen ("das Protokoll") am 11. Dezember 1997<sup>10</sup>.
- (4) Die Vertragsparteien beschlossen auf ihrer vierten Konferenz die Annahme des Aktionsplans von Buenos Aires, um eine Einigung über die Umsetzung der wesentlichen Elemente des Protokolls auf der sechsten Konferenz der Vertragsparteien zu ermöglichen<sup>11</sup>.
- (5) Die wesentlichen Elemente für die Umsetzung des Aktionsplans von Buenos Aires wurden von der Konferenz der Vertragsparteien auf der Fortsetzung ihrer sechsten Tagung in Bonn vom 19. bis 27. Juli 2001 im Konsens angenommen<sup>12</sup>.
- (6) Das Protokoll liegt nach Artikel 24 zur Ratifikation, zur Annahme oder zur Genehmigung durch die Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration auf, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind.
- (7) Artikel 4 des Protokolls ermöglicht Vertragsparteien, die im Rahmen oder zusammen mit einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration gemeinsam handeln, eine gemeinsame Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 3.
- (8) Bei der Unterzeichnung des Protokolls in New York am 29. April 1998 erklärte die Gemeinschaft, dass sie und ihre Mitgliedstaaten ihre jeweiligen Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls gemeinsam im Sinne von Artikel 4 erfüllen würden.
- (9) Der Rat legte in seinen Schlussfolgerungen vom 16. Juni 1998 die Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten zu dem Ziel, die Emissionen insgesamt um 8 % zu senken, fest<sup>13</sup>. Diese Beiträge sind differenziert, um dem erwarteten Wirtschaftswachstum, dem Energiemix und der Industriestruktur der jeweiligen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Der Rat kam ferner überein, die Einzelheiten dieser Einigung in die Entscheidung des Rates über die Genehmigung des Protokolls durch die Gemeinschaft aufzunehmen. Nach Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls müssen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten dem Sekretariat die Einzelheiten dieser Einigung bei der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden oder Genehmigungsurkunden notifizieren. Die Mitgliedstaaten müssen Maßnahmen treffen, damit die Gemeinschaft ihre Verpflichtungen im Rahmen des Protokolls erfüllen kann.
- (10) Die Basisjahremissionen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten werden nicht vor dem Inkrafttreten des Protokolls endgültig festgelegt. Sind diese Basisjahremissionen endgültig festgelegt, spätestens aber vor dem Beginn des Verpflichtungszeitraums, werden die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten diese Emissionsmengen in Tonnen Kohlendioxidäquivalent bestimmen, wobei das in Artikel 8 der Entscheidung 93/389/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 über ein System zur Beobachtung der Emissionen von CO<sub>2</sub> und anderen Treibhausgasen

---

<sup>10</sup> Beschluss 1/CP.3 "Annahme des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen".

<sup>11</sup> Beschluss 1/CP.4 "Aktionsplan von Buenos Aires".

<sup>12</sup> Beschluss 5/CP.6 "Umsetzung des Aktionsplans von Buenos Aires".

<sup>13</sup> Dokument 9702/98 vom 19. Juni 1998 des Rates der Europäischen Union über die Tagung des Fachrates "Umwelt" vom 16.-17. Juni 1998, Anlage 1.

in der Gemeinschaft<sup>14</sup>, geändert durch die Entscheidung 99/296/EG<sup>15</sup>, genannte Verfahren angewandt wird.

(11) Der Europäische Rat von Göteborg am 15. und 16. Juni 2001 bekräftigte die Entschlossenheit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, ihre Verpflichtungen im Rahmen des Protokolls zu erfüllen und kündigte an, dass die Kommission vor Ende 2001 einen Vorschlag für die Ratifikation ausarbeiten wird, der es der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten ermöglicht, ihrer Verpflichtung zu einer baldigen Ratifikation des Protokolls nachzukommen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen ("das Protokoll"), das am 29. April 1998 in New York unterzeichnet wurde, wird hiermit im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt. Der Wortlaut des Protokolls ist in Anhang I wiedergegeben.

#### Artikel 2

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls gemeinsam in Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 4 des Protokolls.

Die der Europäischen Gemeinschaft und den einzelnen Mitgliedstaaten für den ersten Verpflichtungszeitraum von 2008 bis 2012 zugewiesenen Mengen für quantifizierte Emissionsbegrenzungen und -verringerungen sind in Anhang II aufgeführt.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die in Anhang II aufgeführten Emissionsmengen einzuhalten.

#### Artikel 3

Die in Anhang II aufgeführten Emissionsmengen werden nach der Bestimmung der endgültigen Werte der Basisjahremissionen und spätestens bis zum 31. Dezember 2007 in Tonnen Kohlendioxidäquivalent festgelegt, wobei das in Artikel 8 der Entscheidung 93/389/EWG genannte Verfahren angewandt wird und die im Rahmen des Übereinkommens und des Protokolls entwickelten fundierten wissenschaftlichen Methoden zur Berechnung der ursprünglich zugewiesenen Mengen sowie die Bestimmungen von Artikel 3 Absätze 3 und 4 des Protokolls Berücksichtigung finden.

#### Artikel 4

1. Der Präsident des Rates wird hiermit ermächtigt, die Person bzw. die Personen zu benennen, die befugt ist bzw. sind, im Namen der Europäischen Gemeinschaft diese Entscheidung dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls zu notifizieren.

---

<sup>14</sup> ABI. L 167 vom 9.7.1993, S. 31.

<sup>15</sup> ABI. L 117 vom 5.5.1999, S. 35.

2. Der Präsident des Rates wird hiermit ermächtigt, die Person bzw. die Personen zu benennen, die befugt ist bzw. sind, zum gleichen Datum wie dem der in Absatz 1 genannten Notifizierung die Genehmigungsurkunde gemäß Artikel 24 Absatz 1 des Protokolls beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen, um die Zustimmung der Gemeinschaft auszudrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein.

3. Der Präsident des Rates wird hiermit ermächtigt, die Person bzw. die Personen zu benennen, die befugt ist bzw. sind, zum gleichen Zeitpunkt wie dem der in Absatz 1 genannten Notifizierung die in Anhang III dieser Entscheidung enthaltene Befugniserklärung gemäß den Bestimmungen von Artikel 24 Absatz 3 des Protokolls zu hinterlegen.

#### Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um es zu ermöglichen, dass die Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten möglichst gleichzeitig und spätestens am 14. Juni 2002 hinterlegt werden.

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission spätestens am 12. April 2002 von ihrem Beschluss zur Ratifikation oder Genehmigung des Protokolls oder gegebenenfalls über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Abschlusses des erforderlichen Verfahrens. Die Kommission setzt in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten ein Datum für die gleichzeitige Hinterlegung dieser Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden fest.

#### Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

## **Anhang I**

*(Es folgt die deutsche Übersetzung des Kyoto-Protokolls)*

## Anhang II

**Tabelle der Emissionsmengen,  
die der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten  
gemäß Artikel 4 des Protokolls von Kyoto zugewiesen wurden**

	<b>Verpflichtung zur quantifizierten Emissionsbegrenzung oder -reduzierung gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Kyoto- Protokolls (Prozentsatz des Basisjahres oder Zeitraums)</b>
<b>Europäische Gemeinschaft</b>	<b>92%</b>
<b>Belgien</b>	<b>92.5%</b>
<b>Dänemark</b>	<b>79%</b>
<b>Deutschland</b>	<b>79%</b>
<b>Griechenland</b>	<b>125%</b>
<b>Spanien</b>	<b>115%</b>
<b>Frankreich</b>	<b>100%</b>
<b>Irland</b>	<b>113%</b>
<b>Italien</b>	<b>93.5%</b>
<b>Luxemburg</b>	<b>72%</b>
<b>Niederlande</b>	<b>94%</b>
<b>Österreich</b>	<b>87%</b>
<b>Portugal</b>	<b>127%</b>
<b>Finnland</b>	<b>100%</b>
<b>Schweden</b>	<b>104%</b>
<b>Vereinigtes Königreich</b>	<b>87.5%</b>

## **Anhang III**

### **Erklärung der Europäischen Gemeinschaft gemäß Artikel 24 Absatz 3 des Protokolls von Kyoto**

Folgende Staaten sind derzeit Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft: Königreich Belgien, Königreich Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Hellenische Republik, Königreich Spanien, Französische Republik, Irland, Italienische Republik, Großherzogtum Luxemburg, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Portugiesische Republik, Republik Finnland, Königreich Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

Die Europäische Gemeinschaft ist gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 174 Absatz 4 befugt, internationale Übereinkommen zu schließen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen umzusetzen, die zur Erreichung folgender Ziele dienen:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität,
- Schutz der menschlichen Gesundheit,
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen,
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme.

Ferner erklärt die Europäische Gemeinschaft, dass sie bereits Rechtsakte erlassen hat, die von diesem Protokoll geregelte Fragen betreffen und für ihre Mitgliedstaaten rechtsverbindlich sind.